This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Gov
1925
43

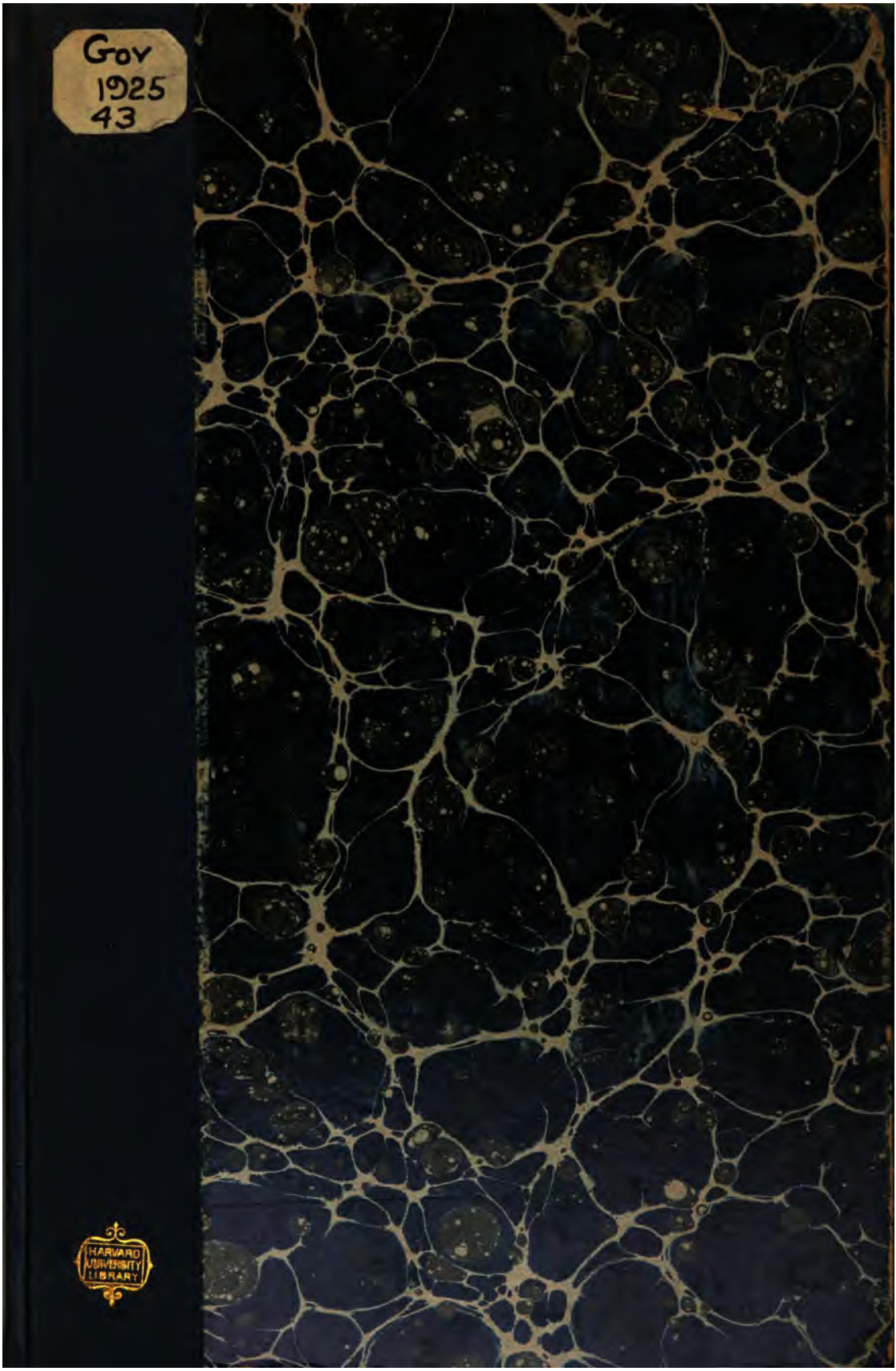

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG ANT. G.
LEIPZIG

Gov 1925.43

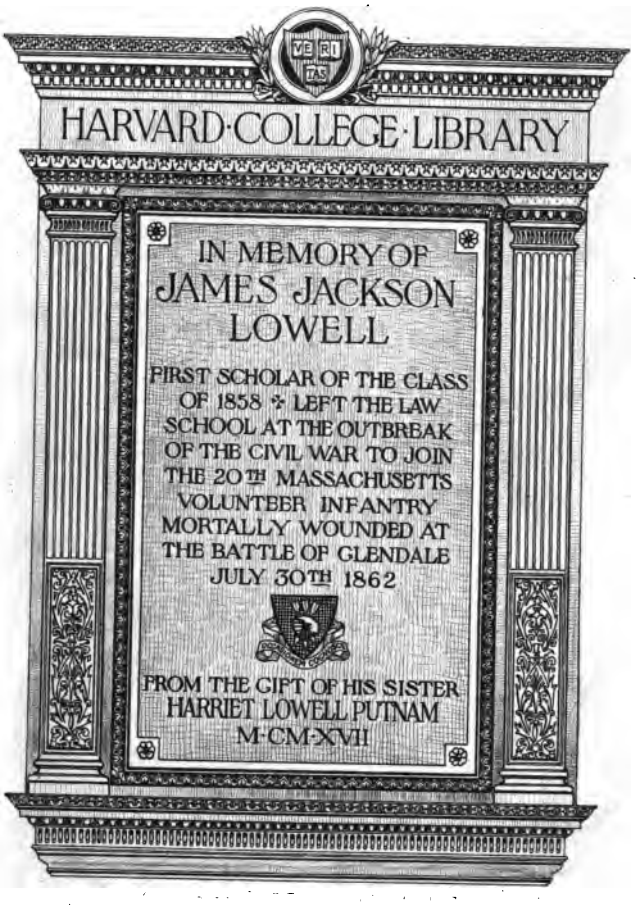

Das Wahlrecht

::: Geschichte und Kritik :::

von

Theodor Curti und Alexander Giesen

Literarische Anstalt Rütten & Loening
Frankfurt am Main
1908

D46

Das Wahlrecht

Das Wahlrecht

Geſchichte und Kritik

von

Theodor Curti und Alexander Gieſen

Literariſche Anſtalt Rütten & Loening
Frankfurt am Main
1908

Gov 1925.43

HARVARD COLLEGE
JUL 29 1920
LIBRARY
J. J. Lowell fund

— Alle Rechte vorbehalten. —

Diese Broschüre enthält eine Anzahl von Studien über das Wahlrecht, die teils in der „Frankfurter Zeitung“ veröffentlicht wurden, teils bisher ungedruckt waren. Wir glauben, daß die Publikation sich durch den Augenblick empfiehlt, in welchem sie erscheint: Historische und kritische Aufsätze über das Wahlrecht können zur Aufklärung und Verständigung beitragen in einem Zeitpunct, da die Überzeugung, daß das preußische Wahlrecht eine Verbesserung erfahren soll, fast allgemein geworden ist.

Die Aufsätze bieten in ihrer knappen Zusammenfassung und übersichtlichen Gruppierung ein leicht benutzbares Nachschlagewerk, das sowohl über die geschichtliche Entwickelung des Wahlrechts als auch über die Wirkungen des Dreiklassenwahlrechts alle erforderliche Auskunft gibt.

Der Aufsatz über das preußische Dreiklassenwahlrecht ist von Alexander Giesen verfaßt, die übrigen Teile der Schrift von Theodor Curti.

In einem Anhang sind zur Bequemlichkeit des Wählers die Hauptbestimmungen der preußischen Wahlgesetzgebung zum Abdruck gebracht.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Die Anfänge des allgemeinen Wahlrechts 1

Die Wahlrechtsfrage im Frankfurter Parlament
(Die Entstehung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts im Deutschen Reiche) 18

Das Wahlrecht in Frankreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika 31

Das belgische Pluralwahlrecht 40

Das preußische Dreiklassenwahlrecht
Einleitung 47
I. Die Verteilung des Wahlrechts 51
II. Wahlrecht und Steuerleistung 57
III. Die Wahlbeteiligung 63
IV. Die Wahlkreiseinteilung 66
Schlußergebnisse 72

Anhang: Das preußische Wahlgesetz 77

Die Anfänge des allgemeinen Wahlrechts.

I.

Man kann von den Anfängen des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland nicht sprechen, ohne wenigstens flüchtig einen Blick zurück auf die Staatsentwicklung während langer Zeiträume zu werfen. Das Wahlrecht des deutschen Volkes steht in Verbindung mit der Einführung des Repräsentativsystems, und dieses ist an die Stelle der ehemaligen Ständeversammlungen und der absoluten Fürstengewalt getreten.

Der Gang dieser großen geschichtlichen Bewegung mag etwa folgendermaßen skizziert werden:

Bei den germanischen Völkern war es die Gemeinde der Markgenossen, der waffentragenden freien Männer, welche die öffentlichen Angelegenheiten ordnete und das Gesetzgebungsrecht ausübte. Wehrhaftigkeit und Stimmrecht in der Volksgemeinde waren korrelate Begriffe. Neben den Freien gab es allerdings auch zahlreiche Halbfreie und Unfreie. Was aber die Fürsten betrifft, so scheinen sie nur die Angehörigen hochangesehener Geschlechter gewesen zu sein, die im Kriege ihre Volksgenossen anführten und im Frieden Recht sprachen, solange sie ihres Namens sich würdig zeigten; eigentliche Vorrechte besaßen sie nicht. Mit den Eroberungszügen und der Gründung großer Reiche verwandelte sich dann diese demokratische Verfassung in eine monarchische, weil die regelmäßige Tagung der Volksgemeinde unmöglich geworden war; es wurde diese, wie am besten das Beispiel des Marsfeldes im Frankenreiche zeigt, zu einer Heeresmusterung, und der Staat selbst ein Militärstaat, in welchem der König seinen Willen an die Stelle des Volkswillens setzte. Aber die Könige brauchten von ihren Lehensvasallen, den Grundherren, Reiter für den Kriegsdienst zur Sicherung der Marken und der Kolonisationen; sie brauchten

von geistlichen und weltlichen Herren Geldmittel für die Ausrüstung ihrer Heere und für den Hof. Schon Karl der Große mußte sich zu wichtigen Entschließungen der Zustimmung des Reichstages, einer Versammlung der Großen, versichern, und Ludwig der Fromme versprach ausdrücklich, daß er nichts ohne sie tun werde. Groß waren im Mittelalter Jahrhunderte hindurch die Rechte der Stände von Portugal, von Aragon und von Kastilien. Der erste König von Portugal, Alphons I., bezahlte die Unterstützung, welche ihm die Stände in den Kämpfen gegen die Araber geleistet hatten, mit dem Grundgesetz, das er im Jahre 1181 auf dem Reichstage von Lamego mit ihnen vereinbarte; darin bezeichnete er sich als den socius der Stände, und beide, König und Stände, schwuren einander, daß der König, wenn er die Unabhängigkeit des Landes und die ständischen Freiheiten gefährde, sterben und weder sein Sohn noch Enkel ihm auf dem Throne folgen soll.[1]) Berühmt ist das Si no, no der aragonischen Stände; der Adel und die Städte übergaben dem König die Gewalt mit den Worten: „Wir, die wir so viel gelten, als Ihr, Wir machen Euch zu Unserm König und Herrn, mit dem Beding, daß Ihr Uns Unsere Rechte und Freiheiten ungekränkt lasset, und — wenn nicht, nicht.“[2]) Die Macht der kastilischen Cortes zu schwächen, ist erst Karl V. gelungen, als er die Communeros (die Stadtbürger, insbesondere die Handwerker) niederzuwerfen vermochte, die sich gegen die flamländische Hofpartei und die Granden erhoben hatten.[3]) Die Landesherren der mittelalterlichen deutschen Feudalstaaten unterhandeln mit den Vertretern des Grundbesitzes, mit der Ritterschaft, den Klöstern, den Reichs- und Bischofsstädten über deren Geldleistungen für Staatszwecke, und es nimmt damit das Steuerbewilligungsrecht dieser Stände

[1]) Pölitz, die europäischen Verfassungen. 2. Bd., S. 296.

[2]) Vergl. Ersch und Guber, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste im Artikel „Aragon.“

[3]) Vergl. Bonn, Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts. S. 61 ff.

seinen Anfang als das erste vertragsmäßige Recht, das ihnen vom Landesherrn eingeräumt wird, — es entsteht die feudalständische Vertretung selbst, die Landstände oder Landtage. Deren Bedeutung sinkt nachher wieder infolge der Reformation und des dreißigjährigen Krieges; denn damals kämpfte man, wie zutreffend gesagt worden ist, noch mehr um Fürstentümer, als um Kirchentümer; durch die Säkularisation der Stifter, die Niederwerfung der Bauern und weil jetzt „der letzte Rest reichsbildender Kraft längst erschöpft war", verkümmerten die Landstände vor der Landeshoheit der Fürsten, vor dem landesherrlichen Absolutismus, der vorübergehend mehr geeignet war, die Verkehrsentwicklung und Staatenbildung zu begünstigen.[1]) Behauptet und fortgebildet hat sich die demokratische germanische Gauverfassung der ersten Zeit in den town meetings Nordamerikas und einer Anzahl schweizerischer Gemeinwesen, die fortfuhren, sich selber die Gesetze zu geben. Ins deutsche Reich kehrte er auf einem langen Umwege durch Länder und Zeiten erst im neunzehnten Jahrhundert zurück, — nicht zwar in der weiten Fassung jenes Volksgesetzgebungsrechtes, aber in dem die ehemaligen Ständeversammlungen zeitgemäß ersetzenden Prinzip der Volkssouveränität, in Gestalt des modernen Land- und Reichstages.

Als in England die normännischen Könige immer größere Leistungen von den Baronen und dann auch von den Bürgerklassen heischten, da forderten diese dafür das Recht der Bewilligung von Abgaben, und wohl aus dessen mit der Zeit regelmäßig gewordener Ausübung ist das englische Parlament herausgewachsen, das sich nachher in ein Oberhaus und Unterhaus teilte. Gerade letzteres, das Haus der Gemeinen, pflegte fortwährend Bitten und Beschwerden an die Krone zu richten und von ihr jeweilen die Zustimmung zu seinen Forderungen zu erwirken. Immer mehr riß das Unterhaus Rechte an sich

[1]) Hinsichtlich dieser Entwicklung der Rechte der Markgenossen und der Landstände vergl. Heusler, deutsche Verfassungsgeschichte, S. 5 ff., 9 ff. 23, 109, 231 ff, 252 ff.

und erschien zuletzt als die Gesamtvertretung der Nation. Im achtzehnten Jahrhundert pries Montesquieu die englische konstitutionelle Monarchie mit ihrem Zweikammersystem, dem Oberhause der Lords und dem Unterhause des Volks, als die zweckmäßigste Staatsform. Ähnlich wünschte er für Frankreich eine Repräsentation, bestehend aus einer Volksvertretung mit starkem Budgetrecht und aus einem aristokratischen Körper von Adeligen, Würdenträgern und Reichen. Es bildete sich die Schule der Konstitutionellen, der Anhänger des Repräsentativsystems oder des Parlamentarismus, der durch die Machtbefugnisse zweier Kammern beschränkten Monarchie. Ihr stellte Rousseau, ohne indessen einen Plan der Organisation des Staates anzugeben, seine Lehre der reinen Demokratie entgegen, man könnte auch sagen die absolute Volkssouveränität ohne Beimischung von monarchischer Gewalt und ständischen Rechten, und mit ihr erklärte er jedes System der Vertretung für unvereinbar. Die beiden Ideenströme liefen gegeneinander, kämpften mit einander und suchten auch einander zu durchdringen. Das Zweikammersystem fand seine Anwendung bereits in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, deren Entstehung von den französischen Ideen beeinflußt war; hier aber sind in der einen Kammer nicht Stände, sondern Staaten vertreten. Nachher in der französischen Revolution zeigen die Verfassungen bald mehr das Gepräge der Lehre Montesquieus oder Rousseaus. Die Verfassung vom Jahre 1791 setzt nur eine Kammer ein; ebenso die vom Jahre 1793, und durch letztere gibt sich das Volk nicht bloß Repräsentanten, sondern auch das Recht, selber über die Gesetze abzustimmen. In der folgenden Verfassung von 1795 finden wir das Zweikammersystem und kein anderes Gesetzgebungsrecht des Volkes mehr, als das Recht, über die Revision der Verfassung abzustimmen. Immerhin sind hier die Erwählten beider Kammern Erwählte des Volkes, nur geschieht die Wahl für die eine und andere Kammer in verschiedener Weise. Die Abstimmung über Verfassungen und Gesetze entspricht der Auffassung Rousseaus,

aber im Gegensatz zu ihm ist auch immer eine Repräsentation da. Das Zweikammersystem ist Montesquieu entnommen, aber keine der beiden Kammern ist ein aristokratischer Körper. Die Volkssouveränität finden wir auch in jeder der späteren Verfassungen der Revolutionsperiode und in den Senatuskonsulten des Kaiserreichs in mehr oder weniger großer Ausdehnung; sie spricht sich besonders in dem Wahlrecht der Bürger aus.

Nicht uninteressant ist es, zu erfahren, wie das allgemeine Wahlrecht in Frankreich erstmals seine Anwendung gefunden hat. Die Etats généraux, die Generalstaaten oder Reichsstände, waren seit 1614 nicht mehr einberufen worden; jetzt wollte Ludwig XVI. zu ihnen Zuflucht nehmen, um Mittel für die Beseitigung des andauernden Defizits in den Staatsfinanzen zu finden, und er ließ sich bestimmen, dabei dem dritten Stande der Bürger ebenso viele Vertreter zu geben, wie den beiden privilegierten Ständen des Adels und der Geistlichkeit zusammengerechnet. Die Urwahlen fanden in Distrikten (den Vogteien und Seneschaleien) statt und die Urwähler waren alle angesessenen, eine Steuer zahlenden Franzosen im Alter von 25 Jahren. Das Wahlrecht war also schon recht weitgehend. Die Urwähler ernannten Wahlmänner, indem sie deren Namen mündlich bezeichneten, die Abgeordneten zu den Etats généraux dagegen wurden von den Wahlmännern durch Wahlzettel ernannt.[1]) Der Unterschied ist vermutlich deshalb gemacht worden, weil viele Urwähler nicht lesen konnten. Die Verfassung des Jahres 1793 stellt es dann in das Belieben des Urwählers, mit dem Zettel oder mündlich zu wählen. Über solche Einzelbestimmungen sind in den Volksvertretungen der Revolutionszeit verschiedene Ansichten laut geworden; so hat man die Wahlmänner zu beseitigen und die direkte Wahl einzuführen gesucht, das Alter der Wahlfähigkeit der Urwähler herabgesetzt und sie vom Zensus befreit, nachher aber wieder

[1]) Duguit und Monnier, les constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789. S. II. ff.

Einschränkungen vorgenommen. Unter dem Konsulat und dem Kaiserreich wählten alle Bürger Wahlmänner auf Lebenszeit, und hinsichtlich der Wählbarkeit hatten die Höchstbesteuerten ein Vorrecht; auch konnte der Erste Konsul, nachher der Kaiser, eine Anzahl Wahlmänner aus den Höchstbesteuerten, aus Trägern der Ehrenlegion oder sonst verdienten Bürgern hinzuwählen. Die Republik der späteren Zeit und das Kaiserreich waren die Regierung der Wohlhabenden und Gebildeten. Übrigens ging auch der Senat, die erste Kammer, indirekt aus Volkswahlen hervor; nur hat Napoleon als Kaiser die Großwürdenträger des Reiches in den Senat aufgenommen, und nach seinem Sturz ist unter den Königen neben die Volkskammer der Deputierten eine Pairskammer gestellt worden.

II.

Als sich die Repräsentativverfassung in Frankreich derart herausgebildet hatte, fand sie im Gefolge der revolutionären Umwälzungen bald in anderen Staaten Aufnahme, in der Schweiz, den Niederlanden, den neuen italienischen Republiken und Königreichen, in Spanien und auch in Norwegen. In Deutschland haben von den Staaten des Rheinbunds, der nach der Schlacht von Jena auch über das nördliche Deutschland ausgedehnt wurde, einige sich Verfassungen gegeben, welche dem politischem System Napoleons, einer Mischung von Absolutismus und Demokratie, entsprachen; andere aber verhießen nur solche, und im Königreich Württemberg stärkte Friedrich I. noch die Königsgewalt, indem er die ständische Verfassung Altwürttembergs einfach aufhob. Wichtig sind für unsere Betrachtung die Verfassungen des Königreichs Westfalen vom Jahre 1807 und des Großherzogtums Frankfurt von 1810. Sie wurden oktroiert und sind bald wieder untergegangen, aber im Vergleich mit den früheren Zuständen bedeuteten sie einen ungeheuren Fortschritt. Alle Bürger waren jetzt vor dem Gesetz gleich, die Adelsvorrechte sind abgeschafft, die Leibeigenschaft ist aufgehoben, das

französische Münz-, Maß- und Gewichtssystem, das einheitliche Zivilrecht des Codex Napoleon, die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, die Geschworenengerichte und eine Landesvertretung werden eingeführt. Diese Landesvertretung ist freilich von Departementskollegien mit lebenslänglichen Mitgliedern gewählt, welche der König selbst ernannt hat. Der Artikel 41 der westfälischen Verfassung lautete: „Die Mitglieder der Departementskollegien sollen vom Könige ernannt und folgendermaßen gewählt werden, nämlich: Vier Sechstel unter den Sechshundert Höchstbesteuerten des Departements, ein Sechstel unter den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, und ein Sechstel unter den ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstlern und unter den Bürgern, welche sich am meisten verdient gemacht haben." Fast denselben Inhalt wie die westfälische hatte die Frankfurter Verfassung, zumal ihre Artikel über das Wahlrecht. Erwähnt mag auch werden, daß man im Königreich Westfalen nur 21 Jahre alt zu sein brauchte, um dem Wählerkollegium anzugehören, und daß das Großherzogtum Frankfurt für die Mitglieder der Stände Tagegelder aussetzte. Eine Verfassung mit den Grundsätzen der westfälischen hat 1808 auch der König von Bayern oktroiert, aber in der Folge nicht durchgeführt, und im gleichen Jahre der Großherzog von Baden durch ein Edikt einzuführen versprochen, ohne jedoch das Versprechen einzulösen. In dem bayrischen Verfassungstexte war von einer „Nationalrepräsentation" die Rede. Im Gegensatz zu Bayern und Baden hat Anhalt-Köthen, ebenfalls im Jahre 1810 wie das Großherzogtum Frankfurt, das westfälische Vorbild ernstlich nachgeahmt.[1])

Nach der Thronsentsetzung Napoleons und der Auflösung des Rheinbundes hielt die Bundesakte vom Jahre 1815 mit ihrem Artikel 13: „In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung stattfinden" — das Repräsentativsystem fest und suchte es zu verallgemeinern; denn mit dem

[1]) Die Texte der erwähnten Verfassungen findet man in den Bänden 1—3 von Pölitz, die europäischen Verfassungen.

Ausdruck „landesständische Verfassung“ war nicht gemeint, daß man zu den Landständen alter Ordnung zurückkehren wolle; man hatte nur den damals eben gebräuchlichen Ausdruck „landesständisch“ gewählt. Bayern und Württemberg stemmten sich gegen die Beschränkung der königlichen Hoheitsrechte, aber zahlreiche andere Bundesstaaten versprachen sich von konstitutionellen Formen eher einen vorteilhaften Einfluß auf das Staatsleben; Hannover wollte den Abgeordneten ähnliche Befugnisse geben, wie die Mitglieder des englischen Unterhauses sie besäßen, und die preußische Regierung verhieß, in frischer Erinnerung an die Befreiungskriege, die „Vertretung aller Klassen der Staatsbürger“, eine „Repräsentation des Volkes“. Bald wurden von Metternich auf den Ministerialkonferenzen von Karlsbad und Wien Versuche gemacht, den Artikel 13 der Bundesakte in reaktionärem Sinne zu interpretieren; aber man wagte schließlich doch nicht, eine solche Interpretation vorzunehmen. Die Bundesstaaten führten Repräsentativverfassungen ein, wenn auch überall unter Zugeständnissen an die alten ständischen Auffassungen.[1]) Es traten Volkskammern ins Leben, und wo eine Vertretung der Stände — so der Ritterschaften, der Grundbesitzer usw. — stattfand, geschah dies oft derart, daß ihre Vertreter infolge der Wahl durch die Körperschaften, nicht mehr kraft persönlichen Rechts in den Kammern Platz nahmen. Von den Ständeversammlungen der Vorzeit unterschied sich das neue Verfassungsrecht auch insoferne und charakteristischerweise, als ehemals jeder Stand nur seine besonderen Rechte vertrat, während jetzt der Landtag die Interessen des Gesamtvolkes vertreten sollte. „Dem modernen Verfassungsrecht gilt die Wirksamkeit des Landtags nicht als eine bloße Ausführung eines privatrechtlichen Vertrags (wie dies bei den alten Feudallandtagen der Fall war), sondern als ein notwendiges und

[1]) Vgl. Pölitz, die europäischen Verfassungen. 1. Bd. S. 36 ff. 95 ff., 348 ff., 351 ff.

wesentliches Organ in dem Gesamtorganismus des Staats, zur vernünftigen Verwirklichung der Staatsidee." [1])

Diejenige Staatsverfassung, in welcher das Prinzip des Konstitutionalismus mehr als in den anderen zum Ausdruck kam, obgleich auch ihr noch absolutistische und aristokratische Fäden eingewoben sind, ist die des Großherzogtums Baden vom Jahre 1818.[2]) Sie wurde zwar vom Fürsten oktroiert, aber das Volk hat sie mit Jubel aufgenommen. Die von ihren Zeitgenossen gefeierten Namen v. Wessenberg, v. Rotteck, Welcker, v. Itzstein, Mittermaier, später Bassermann, Mathy, v. Soiron sind mit der Geschichte des badischen konstitutionellen Regimes verbunden, und es hatten die Kämpfe in den badischen Kammern um die Erhaltung und Ausgestaltung jener Verfassung einen großen Anteil an der Wiedererweckung des politischen Geistes in Deutschland.

Die Erste Kammer wurde gebildet aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses, den Häuptern der standesherrlichen Familien, den Häuptern der hohen Adelsfamilien mit einem Vermögen von wenigstens 300,000 Gulden, dem Landesbischof und einem vom Großherzog für Lebenszeit ernannten protestantischen Prälaten, je vier Abgeordneten des grundherrlichen Adels ober- und unterhalb der Murg, je einem Abgeordneten der Universitäten Heidelberg und Freiburg, welche die Versammlung der ordentlichen Professoren jeder Universität zu wählen hatte, und aus höchstens acht vom Großherzog selbst ernannten Mitgliedern. Die Erste Kammer repräsentierte also die Rechte der Geburt und des großen Besitzes, zu einem kleinern Teile auch die kirchliche und wissenschaftliche Intelligenz.

Die Zweite Kammer setzte sich aus 63 Abgeordneten der Städte und Ämter zusammen. Hier interessiert uns die Wahlordnung. Den Städten wurde eine verhältnismäßig zahl-

[1]) Biedermann, im Artikel „Landtag" des Staatslexikons von Rotteck und Welcker.

[2]) Welcker, im Artikel „Baden als konstitutioneller Staat" des Staatslexikons von Rotteck und Welcker.

reichere Vertretung als den Ämtern gegeben „in Berücksichtigung teils ihrer kommerziellen Bedeutenheit, teils ihrer früheren Verhältnisse, teils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beitrags zu den indirekten Abgaben." Karlsruhe und Mannheim hatten je drei, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim und Lahr je zwei, acht andere Städte je einen Abgeordneten. Dadurch wurde also hauptsächlich die Intelligenz des Handelsstandes und die Steuerkraft berücksichtigt. Wahlberechtigt waren alle Bürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatten, im Wahldistrikt wohnten oder ein öffentliches Amt bekleideten; ausgeschlossen von der Wahl waren „bloße Hintersassen, Gewerbegehülfen, Gesinde, Bediente usw." Die Wähler bezeichneten Wahlmänner, indem sie deren Namen in ein Protokoll einschrieben und ihre Unterschrift beifügten, oder, wenn sie nicht schreiben konnten, ihre Vorschläge mündlich machten. In Wahldistrikten, die mehrere Wahlmänner zu bezeichnen hatten, konnten auch Wahlzettel verwendet werden. Die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner erfolgte mittels geheimer Stimmgebung. Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer wählbar war jeder Staatsbürger, der nicht zu den Wählern der Ersten Kammer zählte, das dreißigste Altersjahr zurückgelegt hatte, einer christlichen Konfession angehörte und in dem Grund-, Häuser- und Gewerbs-Steuerkataster wenigstens mit einem Kapital von 10,000 Gulden eingeschrieben war oder wenigstens 1500 Gulden Rente oder Gehalt bezog. Die Wahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer geschah auf acht Jahre; alle zwei Jahre hatte ein Viertel der Versammlung auszuscheiden und bei jeder Neuwahl wurden neue Wahlmänner gewählt. Dieses badische Wahlrecht war also das allgemeine mit der Einschränkung, daß die Hintersassen und die Personen in abhängiger Stellung nicht wählen konnten; es war indirekt, für die Wahl der Wahlmänner offen, für die Wahl der Abgeordneten geheim, und die Wählbarkeit der letzteren war von gewissen ökonomischen Bedingungen abhängig. Seine Bedeutung ist darin zu suchen, daß es die meisten Staatsbürger (Arbeitermassen gab es damals

noch nicht) zu Wählern machte und die Zweite Kammer ausschließlich eine Vertretung der Bürgerklasse, nicht auch der alten Gesellschaftsklassen war. Dadurch sind die politischen Fortschritte möglich geworden, welche damals das badische Staatswesen gemacht hat. Darin lag auch über Baden hinaus seine werbende Kraft.

Auch ein anderes Parlament hat noch vor dem Jahre Achtundvierzig der Sache des deutschen Volkes wertvolle Dienste geleistet, nicht als bleibende Institution zwar, aber durch seine Wirkung auf die öffentliche Meinung: der erste preußische Vereinigte Landtag. Das im Jahre 1815 gegebene Versprechen der „Repräsentation des Volkes" war in Preußen unerfüllt geblieben. Es meinte König Friedrich Wilhelm III. der Vorschrift der Bundesakte dadurch zu genügen, daß er von jedem der acht preußischen Provinziallandtage (die nicht aus Volkswahlen hervorgingen und nicht öffentlich verhandelten) vier Mitglieder abordnen lasse, die einen Ausschuß bilden sollten, welcher mit der Regierung die Finanzoperationen vereinbare. Diese 32 Mann sollten also die „landesständische Vertretung" sein! Der Plan blieb indessen von dem Könige unausgeführt und sein Nachfolger Friedrich Wilhelm IV. kam auf den anderen Gedanken, alle Provinziallandtage zu einem „Vereinigten Landtage" zusammenzuberufen und den Vorgang in besonders wichtigen Fällen zu wiederholen. Der Zusammentritt sollte am 1. Mai 1845 erfolgen. Aber teils die reaktionären Einflüsse von außen, teils des Königs gewohntes Schwanken bewirkten eine lange Verzögerung und erst am 3. Februar 1847 erschien das königliche Patent, das die Provinziallandtage zusammenberief. Große Erwartungen knüpften sich in ganz Deutschland daran, so daß Heinrich v. Gagern schrieb: „Mit diesem Ereignis ändert sich Deutschlands politische Lage. Der Schwerpunkt der deutschen Politik liegt nicht mehr in dem Lager der unumschränkten Gewalt, sondern auf der Seite der konstitutionellen Staaten."[1]) Der Vereinigte Landtag verhandelte

[1]) Erwähnt bei Haym, die deutsche Nationalversammlung von den Septemberereignissen bis zur Kaiserwahl, ein weiterer Parteibericht S. 171.

in zwei Kurien, einer Herrenkurie, aus den Standesherren und hohen Adligen bestehend, und einer Dreiständekurie, die Ritter, Bürger und Bauern umfassend. Gesetze jedoch sollte er nicht machen, sondern zu den Gesetzentwürfen nur seinen „Beirat" erteilen, und ein Recht der Steuerbewilligung war ihm nur bei Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Steuern, und nur in Friedenszeiten gewährt. Überhaupt waren die Befugnisse gering und die Sitzungen nicht öffentlich. „Meinungen zu vertreten, ist nicht Ihre Aufgabe," sagte der König zu diesen Ständen, und „kein Stück Papier", rief er aus, „soll sich zwischen den Herrn Gott im Himmel und dieses Land drängen wie eine zweite Vorsehung." Aber die scheinbar unwichtige Neuerung, daß die Verhandlungen stenographiert und veröffentlicht wurden, hatte eine Folge, an welche der König nicht dachte. Dadurch wurden die in der Dreiständekurie gehaltenen Reden, welche konstitutionelle Einrichtungen forderten, zum Agitationsstoff im Lande, und man erfuhr jetzt mit einem Male, wieviele hervorragende politische Köpfe in Preußen es gebe, auf welche das Bürgertum rechnen könne. Der Freiherr v. Vincke, der Graf Schwerin, v. Bockum-Dolffs, Hansemann, Mevissen, Camphausen, Beckerath befanden sich darunter. Obwohl der „erste preußische Reichstag", wie das Volk ihn nannte, indem es auf nachfolgende hoffte, gescheitert war, hinterließ er doch ein großes Ansehen, und den Sieg seiner Bestrebungen erwartete man nunmehr vom ersten deutschen Reichstag.[1])

Der trat bald in die Erscheinung in Gestalt des Frankfurter Parlaments, der Reichs- oder Nationalversammlung in der Paulskirche. Schon seit dem Jahre 1839 hatte Itzstein von Zeit zu Zeit Konferenzen mit konstitutionellen und radikalen Politikern aus Süd- und Norddeutschland abgehalten, von denen wenigstens

[1]) Biedermann, 1840—1870, dreißig Jahre deutscher Geschichte, 1. Bd., S. 172. — Die Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags ist abgedruckt bei Bülau (Fortsetzung von Pölitz). Die europäischen Verfassungen, 4. Bd., S. 32 ff., das Geschäftsreglement des Vereinigten Landtags daselbst S. 351 ff.

Hecker, Robert Blum, Heinrich Simon, Johann Jakoby genannt sein mögen. Sie berieten miteinander die Fragen der freiheitlichen Ausgestaltung des Reichs. Im Jahre 1847 fand dann eine Versammlung in Heppenheim an der Bergstraße statt, die vorwiegend von den gemäßigten Fortschrittsmännern besucht war und den Beschluß faßte, die deutsche Frage in den Landtagen zur Sprache zu bringen. Infolgedessen forderte im Februar 1848 Bassermann in der badischen Volkskammer eine Vertretung des deutschen Volkes und eine Umgestaltung der Bundesverfassung, Heinrich v. Gagern in der hessen-darmstädtischen Volkskammer auch die Einsetzung eines interimistischen Bundesoberhauptes, worunter der König von Preußen verstanden war. Mehrere Monarchen, zunächst diejenigen von Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Württemberg, machten Zugeständnisse an die liberale Richtung; der Bundestag kam besonders nach dem Ausbruch der französischen Revolution vom 24. Februar ins Schwanken und verstand sich nun zu einer Reihe freisinniger Vorschläge. Den entscheidenden Schritt zur Einberufung eines Parlaments aber tat am 5. März eine Versammlung in Heidelberg, welcher 20 Badener, darunter auch die Historiker Gervinus und Häusser, und 26 andere Liberale aus verschiedenen Bundesstaaten beiwohnten; sie beschlossen, bei den Regierungen Schritte zur Einberufung eines deutschen Parlaments zu unternehmen, selbst aber bereits eine Versammlung von Männern des öffentlichen Vertrauens aus allen Teilen Deutschlands abzuhalten, um „diese wichtigste Angelegenheit zu beraten und dem Vaterlande wie den Regierungen ihre Mitwirkung anzubieten." Diese Versammlung bezeichnete der Volksmund sofort als das „Vorparlament". Ein Siebener-Ausschuß der Heidelberger Versammlung berief dazu die Teilnehmer zum 30. März nach Frankfurt ein, und diese Teilnehmer waren (die offizielle Liste enthält 556 Namen) die Mitglieder von Stände- und gesetzgebenden Versammlungen, die solchen noch angehörten oder angehört hatten; die Mitglieder der Stadtrats- und Stadtverordnetenkollegien preußischer Städte, und noch eine Anzahl

anderer, im Ansehen des deutschen Volkes hochstehender Männer. Zur Bildung des Vorparlaments fanden also nicht Volkswahlen statt, aber zahlreiche seiner Mitglieder waren damals in ihren Heimatstaaten Volksvertreter oder waren es gewesen, und aus der Nachgiebigkeit, welche der Bundestag dem Vorparlament gegenüber bekundete, darf man schließen, daß dieses wirklich der Ausdruck der öffentlichen Meinung war und hieraus eine starke Autorität schöpfte. Allerdings waren nach Frankfurt (die revolutionären Ereignisse in Wien und Berlin hielten sie zurück) nur wenige Österreicher und verhältnismäßig wenige Preußen gekommen, dazu bemerkte aber Dr. Reinganum, einer der Vertreter Frankfurts, dieselben seien nur körperlich nicht da, sondern sie weilten auf ihren Landtagen; sie seien aber da im Geiste und diesmal werde das Vaterland vom Süden gerettet, wie es 1813 vom Norden gerettet worden sei. Die Unruhen in Wien, die zu dem Sturze Metternichs führten, und die Revolution in Berlin ließen die Sache, der das Vorparlament dienen wollte, um so hoffnungsvoller erscheinen.

Gleich in den ersten Reden, welche im Vorparlament gehalten wurden, gab sich das Verlangen nach einer auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhenden Verfassung und gesetzgebenden Versammlung kund. Der Präsident Mittermaier bezeichnete das Zusammentreten des Vorparlaments symbolisch als das Erwachen des Riesen, des Volksgeistes; Wesendonck aus Düsseldorf sagte, es herrsche in ganz Deutschland nur eine Stimme darüber, „daß die bisherige ständische Verfassung morsch und faul ist, daß sie zusammengeworfen und verbrannt werden muß;“ Eisenmann aus Würzburg (die Volksbewegung hatte ihm nach langer Gefängnishaft die Freiheit wiedergegeben) bezeichnete als die nächste Aufgabe die Einsetzung eines Parlaments mit Gesetzgebungsgewalt; Carl Vogt aus Gießen verlangte eine konstituierende Nationalversammlung, die der Ausdruck des Volkswillens sei und souverän darüber entscheide, „ob sie ein Bundesstaat, eine Monarchie oder eine Republik will;“ darüber seien

wohl alle einig, daß sie sich ihr unterwerfen und die individuellen Ansichten der Ansicht des großen deutschen Volkes unterordnen müßten. Nach einem Antrage Eisenmanns wurde nun schon in der ersten Sitzung mit Einstimmigkeit die Beratung über eine deutsche konstituierende Versammlung als erster Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und schon in der zweiten Sitzung brachte man diese Verhandlungen zum Abschluß. Doch war es nicht ein Wahlgesetz, das erlassen wurde; man konnte nur Richtlinien für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung ziehen.

Was den Umfang des Territoriums anbetrifft, auf dem diese Wahlen stattfinden sollten, so wurden in das Bundesgebiet ohne weiteres auch Schleswig und Ost- und Westpreußen einbezogen, die damals nicht zum Bunde gehörten. Schwieriger war die Frage mit Posen. Die Versammlung sprach sich dafür aus, daß bei einer Wiederherstellung Polens wegen der deutschen Einwohner Posens eine Grenzberichtigung stattfinden solle; sie wollte noch nicht, wie einige preußische Abgeordnete es forderten, die Deutschen in Posen zur Vertretung im Parlamente einladen, und zuletzt ließ man die Frage offen. Geradezu abgelehnt wurde, weil man sich sonst mit Rußland in einen Krieg verwickeln würde, die Einbeziehung der Deutschen aus den baltischen Provinzen. Hinsichtlich der Vertreterzahl wünschte die Mehrheit ein zahlreiches Parlament von etwa 800 Abgeordneten zu erhalten und setzte deshalb fest, daß auf 50,000 Seelen und auf jeden Kleinstaat, der weniger als soviel Seelen zähle, ein Abgeordneter komme. Bald einig war man darüber, daß die Wahlen ohne Rücksicht auf einen Zensus stattfinden sollen; daß weder das aktive noch das passive Wahlrecht vom Glaubensbekenntnis abhängig sei, und daß ohne Rücksicht auf Ständeunterschiede gewählt werden soll. Dagegen stritt man über die Frage, ob die Abgeordnetenwahlen direkt oder durch Wahlmänner stattzufinden haben. Es wurde das badische Wahlrecht als nachahmenswert bezeichnet; andere Redner aber wünschten, daß das Wahlrecht nicht

nur, wie das badische, allgemein, sondern auch direkt sei; die indirekten Wahlen hätten den Polizeistaat gestärkt. Robert Blum sagte: „Die dermalige Zusammensetzung der Ständeversammlungen beweist, daß sich der Volkswille desto weniger ausspricht, je mehr Abschachtelungen bei den Wahlen stattfinden. Indirekte Wahlen sind künstlich." Die Versammlung lehnte die Forderung, daß die direkten Wahlen bei der bevorstehenden Wahl der konstituierenden Nationalversammlung zur bindenden Vorschrift gemacht werden sollen, mit 317 gegen 194 Stimmen ab und vereinigte beide Ansichten in dem praktischen Beschluß, daß die direkte Wahl als Prinzip anerkannt, aber jedem einzelnen Staate die Freiheit, davon abzugehen und diesmal nach Bedürfnis zu handeln, gelassen werde. Wahlberechtigt sollte jeder in seinem Staate volljährige Bürger sein, wählbar jeder volljährige oder 25 Jahre alte Bürger.[1]) Der Turnvater Jahn hatte für die Wähler das 21. Altersjahr wie im alten Sachsenrecht als genügend erachtet. „Sind wir," fragte er, „mit allen Universitäten und Schulen seit der Zeit dümmer geworden als wir damals waren?" Auch Carl Vogt meinte, es gebe keinen physiologischen Grund, das Wahlrecht für die Wähler nicht beim 21. Altersjahr beginnen zu lassen. Ferner wurde bestimmt, daß der Abgeordnete nicht dem Staate anzugehören brauche, in welchem er Wähler sei, sondern aus allen Deutschen des Bundesgebietes genommen werden dürfe. Dies waren die prinzipiellen Vorschriften; die genauere Festsetzung des Wahlmodus (auch ob die Wahlen offen oder geheim sein sollen), wurde den einzelnen

[1]) Diese Angaben sind dem „offiziellen Bericht über die Verhandlungen zur Gründung eines deutschen Parlaments" S. 29 u. 30 entnommen. Georg Meyer (das parlamentarische Wahlrecht, S. 176 ff.) erwähnt eine Lesart, wonach jeder volljährige selbständige Staatsangehörige wahlberechtigt und wählbar war; aber nach dem ganzen Inhalt der Verhandlungen, sagt er, sei dieses vieldeutige Wort offenbar nur so verstanden worden, daß lediglich Personen ausgeschlossen werden sollten, welche unter Vormundschaft standen.

Staaten überlassen. Zuletzt ist als Ort für den Zusammentritt der konstituierenden Versammlung mit fast einstimmigem Ruf die Stadt Frankfurt bezeichnet worden.

Das Vorparlament schuf hiermit ein Wahlrecht, das über das badische hinausging, indem es das allgemeine war ohne den Ausschluß der Hintersassen und unselbständig Erwerbenden; auch wurde, wenigstens im Prinzip, der direkten Wahl vor der indirekten der Vorzug gegeben. Mit diesem Wahlrecht sind darauf die Wahlen zum Frankfurter Parlament vorgenommen worden.

Um dieselbe Zeit wie das Vorparlament und noch ehe die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt zusammentreten konnte, hat in ähnlicher Weise wie jenes der preußische Landtag die Grundsätze für die Wahlen zur preußischen Nationalversammlung festgestellt und zwar in einem förmlichen Gesetze. Dieses ist am 8. April 1848 erlassen worden; es kannte zwar noch Wahlmänner, gab aber das Wahlrecht auch den unselbständig Erwerbenden, war also ein wirklich allgemeines, und es war desgleichen geheim. Auch sah es vor, daß beim Anwachsen der Bevölkerung die Zahl der Abgeordneten eine größere werden konnte: „Für jeden landrätlichen Kreis, sowie für jede Stadt, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehört, soll ein Abgeordneter und ein Stellvertreter gewählt werden. Beträgt die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt 60,000 Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede Vollzahl von 40,000 Seelen ein Abgeordneter hinzu, sodaß für 100,000 Seelen drei, für 140,000 Seelen vier Abgeordnete usw. gewählt werden."

So waren am Anfang des Jahres 1848 die Prinzipien der allgemeinen und der geheimen Wahl in den Geistern schon befestigt, und auch die direkte Wahl hatte das Vorparlament als die richtige erklärt, ob es zwar ihre Anwendung den Bundesstaaten noch nicht vorzuschreiben wagte. Die deutsche Nationalversammlung hat sich dann auch für diese ausgesprochen.

Die Wahlrechtsfrage im Frankfurter Parlament.

(Die Entstehung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts im Deutschen Reiche.)

Festrede,

gehalten bei der **Märzfeier** des

Frankfurter Demokratischen Vereins am 18. März 1908.

Geehrte Versammlung!

Die Erinnerung an die Ereignisse des Jahres 1848, die in den Märztagen ihren Anfang nahmen, ist in Frankfurt fünfundzwanzig und fünfzig Jahre nach ihrem Geschehen würdig gefeiert worden, und wir dürften deshalb, ohne die Pietät gegen ein geschichtliches Gedächtnis zu verletzen, darauf verzichten, auch der sechzigsten Wiederkehr jener Tage zu gedenken. Aber die politische Bewegung im preußischen Staate, die neulich begonnen hat, sich täglich verstärkt und ihre Wellen über das ganze Reich wirft, legt uns jene Erinnerung von selbst nahe, drängt sie uns auf. In einem Zeitpunkt, da die liberalen und demokratischen Parteien eine Aktion zur Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen unternehmen, müßte es fast auffallen, wenn wir, obwohl durch die Jahreszahl 1908 dazu angeregt, heute ohne Dank an der bleibendsten und sichtbarsten Tat der Männer des Parlaments, das von dieser Stadt seinen Namen trägt, vorübergehen wollten. Denn damals war es ja, daß die Wahlrechtsprinzipien festgestellt wurden, für welche gegenwärtig in dem größten deutschen Bundesstaate wieder gekämpft wird, und das für die Wahlen zum deutschen Reichstag geltende Gesetz ist in allem wesentlichen und fast wörtlich das einst in der Paulskirche erstrittene und verkündete. Deshalb auch scheint es mir an diesem Erinnerungstage ein zeitgemäßer Gegenstand der Be-

trachtung zu sein, wenn ich darlege, wie aus den Debatten der deutschen Nationalversammlung, die in den Jahren 1848 und 49 in Frankfurt tagte, ein Wahlrecht hervorgegangen ist, welches alle Haupteigenschaften schon besaß, die wir von einem solchen fordern. Die revolutionären und kriegerischen Begebenheiten jener Geschichtsperiode des „Völkerfrühlings" sind oft erzählt worden. Ich möchte aber vor Ihnen, weil der Anlaß dazu so sehr auffordert, von einer großen Blume jenes Frühlings sprechen, die in den Stürmen aufgeblüht ist, dem Froste der Reaktion getrotzt hat und dem deutschen Volke später als eine kostbare Frucht in den Schoß fiel: von dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht.

Glänzend empfangen von der gesamten Bürgerschaft tagte in Frankfurt vom 31. März bis zum 3. April 1848 das Vorparlament, dem hauptsächlich gegenwärtige oder frühere Mitglieder der deutschen Landtage angehörten, um die Konstituierung einer deutschen Reichs- oder Nationalversammlung vorzubereiten, und gleich beim Beginn seiner zweiten Sitzung — so groß war die Uebereinstimmung unter den Versammelten — konnte es die Grundsätze festsetzen, nach denen das Parlament der Nation gewählt werden sollte. Einstimmig wurden die Beschlüsse gefaßt, daß gewählt werde ohne Rücksicht auf einen Zensus, auf das Glaubensbekenntnis und die Standesunterschiede. Als stimmberechtigt wurde jeder volljährige Staatsbürger, als wählbar jeder 25 Jahre alte oder in seinem Staate volljährige Staatsbürger erklärt. Keine Festsetzung erfolgte über die offene oder geheime Stimmgebung, und bei Namensaufruf verwarf eine Zweidrittelmehrheit den Antrag auf direkte Wahl. Da die Verhältnisse in den Bundesstaaten sehr verschieden waren, begnügte man sich, die direkte Wahl im Prinzip als richtig anzuerkennen, es jedem einzelnen Staate aber dieses Mal zu überlassen, davon abzugehen. Dieses Wahlrecht war viel weitherziger als jedes damals in Deutschland bestehende.

Auf Grund der Beschlüsse des Vorparlaments hat nun der Bundestag schon am 7. April die Anordnung getroffen, daß die

Wahlen zu der künftigen Nationalversammlung ohne Zensus und andere Beschränkung stattfinden sollen, daß dagegen den Regierungen der Einzelstaaten die Einrichtung der Wahl zu überlassen sei. Es war vorauszusehen, aber wegen der Eile der Veranstaltung nicht abzuwenden, daß die Wahlordnungen der Einzelstaaten den aufgestellten Grundsätzen nicht recht angepaßt werden konnten und mancherlei Verschiedenheiten zu Tage traten. Die Begriffe der Selbständigkeit, der Volljährigkeit, des Wohnsitzes der Wähler und andere wurden nicht überall gleich aufgefaßt. Auch geschah es, daß beispielsweise Württemberg, Hessen-Kassel, Schleswig-Holstein direkte, Oesterreich, Bayern, Baden, Sachsen indirekte Wahlen vornahmen. Das Vorhandensein solcher Verschiedenheiten hat übrigens das Ansehen der Nationalversammlung nicht vermindert; noch in höherem Grade als das improvisierte Vorparlament konnte sie, weil aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen, als die Verkörperung des Nationalwillens gelten. Durch die Ungleichmäßigkeit der Wahlbedingungen aber wurde man noch mehr darauf aufmerksam, wie zweckmäßig für die Zukunft ein ins einzelne gehendes Reichswahlgesetz sein müßte.

Bei Aufstellung der Grundrechte des deutschen Volkes hat die Nationalversammlung bestimmt, daß jeder deutsche Staat eine Verfassung mit Volksvertretung haben soll (doch konnten in einem Staat auch zwei Kammern bestehen), und bei Ausarbeitung der Reichsverfassung wurde die gesetzgebende Gewalt einem Reichstage, bestehend aus zwei Häusern, dem Staatenhause und dem Volkshause, übertragen. Die Mitglieder des Staatenhauses sollten zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der Staaten ernannt werden. Wie aber die Abgeordneten zum Volkshause zu ernennen seien, das hatte ein Wahlgesetz festzusetzen. Doch erst in der Sitzung vom 15. Februar 1849 wurde der Entwurf eines solchen eingebracht, und der von Waitz, Professor in Göttingen, verfaßte Bericht des Verfassungsausschusses der Versammlung mitgeteilt. Dieser späte Termin ließ

befürchten, daß die Wahlrechtsfrage nicht mehr in einem sehr fortschrittlichen Sinne gelöst werde. In der Nationalversammlung war das demokratische Element ohnehin weniger stark vertreten als im Vorparlament, und Liberale, wie der Freiherr von Vincke und Graf von Schwerin, die noch kurz vorher im preußischen Vereinigten Landtag die Opposition geführt hatten, saßen jetzt in Frankfurt auf der äußersten Rechten. Auch hatten sich die Konstitutionellen, wie Gagern, Welcker, Bassermann, Mathy mit den Demokraten und Republikanern immer mehr entzweit, und es war die revolutionäre Begeisterung — denn wir befinden uns längst in der Zeit nach dem Frankfurter Septemberaufstand, der Hinrichtung Robert Blums und dem Einzug Wrangels in Berlin — bei gar vielen entschwunden. Aber auch jetzt noch zeigte sich im Parlament die Linke kampflustig und sie griff in der Wahlgesetzesdebatte energisch alle Vorschläge an, welche das Wahlrecht zu beschränken suchten. „Ich weiß sehr wohl," sagte einer ihrer Redner, „daß gegenwärtig der Wind anders weht als im März und mancher Mantel anders hängt," — aber es macht auf uns weder die allgemeine Diskussion noch die Beratung der einzelnen Artikel den Eindruck einer Ermattung, und wenn einige Redner zu sehr durch Gelehrsamkeit zu glänzen liebten, so enthalten doch die meisten Reden des Tatsächlichen genug und ihre Argumente sind aus der Situation herausgegriffen; sie waren jedenfalls nicht weniger gut als manche heutige Parlamentsreden, vielleicht nur von historischem Wissen und humaner Bildung mehr gesättigt.

Der Entwurf enthielt die direkte Wahl, welche mehr auf Kandidaten von Tüchtigkeit hinweise und die allgemeineren Gesichtspunkte in den Vordergrund stelle; er verwarf auch jeglichen Zensus, verlangte aber das mündliche Verfahren und schloß die Dienstboten, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner vom Wahlrecht aus. Er hatte also noch den doppelten Fehler, nicht nur das Geheimnis der Wahl nicht zu sichern, sondern auch nicht das allgemeine Wahlrecht zu gewähren; dem damaligen Arbeiterstande blieb das Recht zu wählen versagt. Man dürfe nicht der sozialen Reform, womit

die Zeit ſich bange — ſo erklärte der Bericht — dadurch vorgreifen, daß jetzt der großen unſelbſtändigen Maſſe der überwiegende Einfluß auf die Bildung der Volksvertretung und damit auf die ganze Geſtaltung des Staatslebens eingeräumt werde; nach und nach freilich müſſe man ſich damit beſchäftigen, ihre Zuſtände zu regeln und ihnen den angemeſſenen Platz in der bürgerlichen Geſellſchaft anzuweiſen.

Das Parlament beſchloß, den Entwurf in zwei Leſungen zu behandeln und trat zunächſt in eine allgemeine Debatte ein, der bald die Einzelberatung folgte.

Ich glaube aus beiden einige Namen von Rednern und ihre Beweisführung erwähnen zu ſollen; leicht bieten ſich Ihnen, geehrte Anweſende, dann Vergleichungspunkte zwiſchen dem Meinungskampfe von damals mit dem heutigen dar.

Einer der Hauptredner der Linken war Löwe-Calbe. Die Zeit, ſagte er, habe einen ſozialen Zug, und wenn man da gegen das Prinzip der Gleichheit ankämpfe und gewiſſe Klaſſen von der Mitarbeit am Staatsleben ausſchließe, ſo ſchaffe man dem Staate nur Feinde. „Die Regierungen der modernen Staaten ſollen Majoritätsregierungen ſein, und eine Regierung, getragen von einer Vertretung, bei der ein beträchtlicher Teil des Volkes nicht beteiligt iſt, kann immer nur eine Minoritätsregierung ſein.“ Auch wendete er ſich gegen die indirekte Wahl mit der Erfahrung, daß bei ihr alle lokalen Intereſſen großen Einfluß übten, alles was von Perſönlichkeiten, Klatſchereien und Niedrigkeiten ſeit Jahren in der Gemeinde vorgekommen ſei.

Der Reichsminiſter v. Beckerath aus Krefeld und Baſſermann aus Mannheim, jener gelaſſen dieſer mit Eifer, erklärten den Ausſchluß der niederen Klaſſen als notwendig. Erſt müßten, meinte Beckerath, die Schulen mehr Bildung verbreiten, bevor man das Wahlrecht allen geben könne, und Baſſermann fand, den arbeitenden Klaſſen würde mit dieſem Rechte nur zu der Täuſchung verholfen, ſie könnten mittelſt desſelben „alle ihre Gelüſte befriedigen, alle ihre Probleme löſen, Probleme, die zum Ruine ganzer Staaten führen.“ Darauf er-

widerte dann Carl Vogt, der Entwurf, der nicht das allgemeine, sondern ein beschränktes Wahlrecht enthalte, habe die Lüge aufgedeckt, welche sich hinter dem angeblichen Konstitutionalismus verberge; denn die Konstitutionellen wollen ja nicht mit der wirklichen Volksmehrheit, sondern nur mit einem Extrakt der Minderheit des Volkes regieren. „Für solche Staatspolitiker der niedersten Sorte, die nur in der Dauer den Zweck des Staates sehen, für solche gilt jedes Mittel gleich, um die Dauer ihres Staates zu begründen. Ich glaube den Zweck des Staates darin zu finden, daß der Staat jedem Bürger gleichmäßige Rechte gibt. Wenn man sagt, daß ganze Klassen der Bevölkerung ihre Rechte aufgeben sollen, um die Dauer des Staates zu erzielen, dann spricht man geradezu im Prinzip für die Sklaverei."

Der Geschichtsschreiber Friedrich v. Raumer, welcher zur Rechten gehörte, suchte durch eine geschichtsphilosophische Darlegung zu erweisen, daß der Begriff der Freiheit mit dem Begriff des Besitzes verbunden sein müsse, daß allerdings die Person frei werden solle, zu der Person aber ein Besitz gehöre. Daraus leitete er den Wahlzensus ab: Nur wer Steuer zahle, dürfe wählen. Immerhin wünschte Raumer keine Abstufungen zwischen den Wählern und gleichzeitig sprach er sich gegen die Wahlmänner aus. Konservativer als dieser Konservative sprach Mathy, der badische Liberale. Das Recht, bei den Wahlen zu stimmen, sei nicht wie das Recht sich zu versammeln, zu vereinigen, und die Presse frei zu gebrauchen, ein Recht, das jedem zustehen soll. Er fürchtete die „unmittelbare Massenwahl", verlangte Wahlmänner und einen Zensus. Von der anderen Seite entgegneten besonders eindringlich Hildebrand aus Marburg, Mölling aus Oldenburg und Mittermaier. Für das allgemeine Wahlrecht machte Hildebrand geltend: „Ich kann keineswegs zugeben, daß die besitzenden, die sogenannten vornehmen Klassen, die bewegenden Elemente der Zivilisation sind. Die verachteten niederen Schichten der Gesellschaft sind die geheimen Werkstätten des menschlichen Geistes; hier werden die Genies und großen Reformatoren

geboren und jede Ziviliſation verfault und ſtirbt ab, die nicht aus dem Boden jener Schichten neue Nahrung empfängt." Mölling wendete ſich gegen die Behauptung, das niedere Volk habe kein politiſches Urteil und nur abenteuerliche Vorſtellungen. Es ſei es doch, das ſoeben für die deutſche Freiheit gekämpft habe. Aber man verſchließe ihm die Quellen der Einſicht, laſſe es nicht teilnehmen am öffentlichen Leben, nicht an der Gemeinde- und Staatsverwaltung. „Wird ihnen der Zugang gewährt, ſie werden lernen und erfahren und durch Erfahrung ſich bilden." Mit Schärfe charakteriſierte Mittermaier den Zenſus: Er bringe nur Schaden, indem er Kränkung und Bitterkeit der Ausgeſchloſſenen, ariſtokratiſchen Stolz bei den Berufenen erzeuge, und er ſteigere, ſtatt ihn zu beſchwichtigen, den Parteigeiſt.

Bemerkenswert war endlich das Votum des Reichsminiſters und früheren Präſidenten der Verſammlung Heinrich v. Gagern, denn dieſer trennte ſich von manchem ſeiner Freunde. Er erklärte ſich für indirekte Wahlen und einen mäßigen Zenſus, aber gegen den Ausſchluß ganzer Klaſſen als ſolcher. So hoffte er den Mittelklaſſen den überwiegenden Einfluß im Staate zu ſichern und die politiſche Berechtigung nicht zu einem Privilegium Weniger zu machen. Er pries die deutſche Nation darob, daß bei ihr ſchwerſte Handarbeit am meiſten geehrt werde, daß ſie ſo viele Bauern mit freiem Eigentum beſitze und ihre Fabrikarbeiter auf höherer Stufe ſtänden, als in anderen Ländern, — und freilich hätte den Redner dieſe Achtung vor der Arbeit bewegen ſollen, den Zenſus überhaupt fallen zu laſſen.

Als nun über den erſten Artikel des Geſetzes die Abſtimmung erfolgte, unterlag der Ausſchuß und ſiegte die Linke mit 238 gegen 224 Stimmen. Vermutlich gegen ihr Erwarten; denn ſie war ja die Minderheit. Aber ihre Gegner hatten ſich nicht auf das gleiche Syſtem einigen können, hatten zu verſchiedene Vorſchläge für die Beſchränkung des Wahlrechts gemacht, und die Demokraten und entſchiedenen Liberalen unter den Monarchiſten geſellten ſich der Linken bei. Mit der Verleihung des allgemeinen Wahlrechts, aus dem die Nationalverſammlung hervorgegangen — ſo ſagten

sie — sei der Volkssturm beschwichtigt worden; hinter dieses Recht wieder zurückgehen, hieße die Revolution in ihrer Wurzel angreifen, hieße kaum vernarbte Wunden wieder aufreißen.[1]) Die Nationalversammlung gab dem ersten Artikel die Fassung: „Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat" — und dabei blieb es; eine Reihe diese Fassung abschwächender Zusatzanträge, die das Wahlrecht an Steuerleistung oder Besitz knüpften, wurden sämtlich mit ansehnlicher oder großer Mehrheit abgelehnt.

Einen lebhaften Kampf verursachte darauf die Bestimmung über das mündliche Verfahren. Waitz als Berichterstatter des Ausschusses machte für dieses geltend, daß es den Unabhängigkeitssinn großziehe. Aber Nauwerck aus Berlin bemerkte ihm, es sei ein Widerspruch, wenn man die Handwerker und Arbeiter wegen ihrer ökonomischen Abhängigkeit vom Wahlrecht habe ausschließen wollen und jetzt mit einem Male fordere, daß sie „Brutusse, Catonen und Aristiden" seien. Die Mündlichkeit wurde mit 239 gegen 230 Stimmen abgelehnt, und der Antrag, daß die Wahl durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt werde, mit 249 gegen 218 Stimmen angenommen. Keine Worte wurden mehr — man hatte früher schon genug darüber gesagt — über den Streit um indirekte oder direkte Wahl gemacht. Hier schloß sich die Versammlung mit 264 gegen 202 Stimmen dem Antrage des Ausschusses „die Wahl ist direkt" an.

Bei allen diesen wichtigsten Artikeln des Gesetzes haben die Mitglieder des Parlaments vor der Oeffentlichkeit Farbe bekennen müssen; es wurde mit Namensaufruf abgestimmt.

Aus dem Inhalt der anderen Artikel aber will ich nur hervorheben, daß das Alter der Wählbarkeit zum Abgeordneten ebenfalls auf 25 Jahre festgesetzt wurde, daß Wahlkreise aus je

[1]) R. Haym, Die deutsche Nationalversammlung von den Septemberereignissen bis zur Kaiserwahl, ein weiterer Parteibericht, S. 290 und 291.

100,000 Seelen gebildet werden sollten, und daß auch den Soldaten und Militärpersonen das Wahlrecht gewährt wurde.

Die Frage der Diäten ist in einem besonderen Reichsgesetze geregelt worden. Hierbei fällt uns, nach der später so lange dauernden Diätenlosigkeit, nur auf, wie rasch dies hier von statten ging. Man stritt bloß um die Höhe der Tagegelder, und sogar Raumer sprach für Diäten, weil sonst „ein falsches Monopol des Reichtums" begründet würde. Es beschloß die Versammlung: „Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Tagegeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für die Meile sowohl der Hinreise als der Rückreise," — wozu noch über die Portofreiheit der Zusatz gefügt wurde: „und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Korrespondenzen und Drucksachen." Bei beiden Anträgen verzeichnet das Protokoll: „Mitglieder auf allen Seiten erheben sich."

In der namentlichen Schlußabstimmung vom 3. März 1849 wurde das Reichswahlgesetz mit 256 gegen 194 Stimmen als Ganzes angenommen. Am 28. März fand seine zweite Lesung statt und die große Mehrzahl der Mitglieder erhob sich für die unveränderte Annahme. Dann publizierte das Gesetz am 12. April der Reichsverweser Erzherzog Johann unter Gegenzeichnung der interimistischen Reichsminister v. Gagern, v. Peucker, v. Beckerath, Duckwitz und R. Mohl. Ebenso wurde am gleichen Tage das Gesetz über die Tagegelder in Kraft gesetzt.

Geehrte Versammlung! Die Reichsverfassung und diese Wahlgesetzgebung, wie das Frankfurter Parlament sie geschaffen, man darf sie einen monumentalen Bau nennen. Aber dieser Bau war durch die Ungunst der Umstände hineingestellt in eine Kluft, in die Kluft, die sich von Anfang an zwischen den Republikanern und den Konstitutionellen aufgetan hatte. Die Republikaner hatten wohl gleichgesinnte Bevölkerungsschichten hinter sich, aber nicht ein republikanisches Volk; der Norden vor allem war nicht republikanisch, — und die Konstitutionellen suchten umsonst einen Kaiser: Mit 290 Stimmen gegen die große Zahl von 248 Enthaltungen wählte die Ver-

sammlung dazu den König von Preußen, aber Friedrich Wilhelm IV. lehnte ab. Das wäre etwas für Friedrich den Großen gewesen, nicht für ihn, meinte er nicht mit Unrecht. Entgegen dem Frankfurter Verfassungswerke suchte er nun durch die Fürsten eine „Union" zu begründen, und auch ein Wahlgesetz war dafür bereit, aber mit Ausschluß der Unselbständigen und mit Einteilung der Wähler in drei Klassen nach der Steuerleistung, mit Wahlmännern und offener Stimmgebung, — das Abbild des Dreiklassenwahlrechts, das in Preußen am 30. Mai 1849 einfach durch eine Verordnung eingeführt worden war. Als die Tendenz des Entwurfes bezeichneten seine Motive: Er solle „das Destruktive und absolut Schädliche des in Frankfurt beschlossenen Wahlgesetzes ausscheiden," und von der offenen Stimmgebung war im besondern gesagt, sie sei „wesentlich geeignet, dem Einflusse verderblicher Wahlumtriebe entgegenzutreten und der wirklichen Sinnesmeinung der Wähler einen freien Ausdruck zu verleihen."

Die Union ist nicht zustande gekommen, aber auch die Tage der Nationalversammlung waren gezählt; sie siedelte nach Stuttgart über, wo sie noch in den Sympathien Süddeutschlands einen Stützpunkt zu finden hoffte, wurde aber dort durch Militärgewalt gesprengt. In Frankfurt hielt der Bundestag wieder Einkehr und waltete seine Bundeszentralkommission, der „Reaktionsausschuß".

Trotz alledem war das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 kein Traum und ist nicht bloß ein Stück Papier geblieben.

Vierzehn Jahre später, im Jahre 1863, suchte Herr v. Bismarck-Schönhausen als preußischer Ministerpräsident die fortschrittliche Mehrheit des preußischen Abgeordnetenhauses, die aus indirekten Wahlen hervorgegangen war, zu verwirren und gegen den Frankfurter Fürstentag unter dem Vorsitze Oesterreichs die Partie zu gewinnen, indem er den Vorschlag einer aus direkter Beteiligung der ganzen Nation hervorgehenden Nationalversammlung machte, und 1867 wurde in den Staaten des Norddeutschen Bundes der Reichstag auf Grund eines Wahlgesetzes gewählt, welches mit fast allen wesentlichen Bestimmungen und mit bei-

nahe dem gleichen Wortlaut das Reichswahlgesetz des Jahres 1849 war. Dieses Gesetz wurde bald darauf das Wahlgesetz des Norddeutschen Bundes selbst und nachher das des Deutschen Reiches. Nur den Artikel über das Wahlrecht der Soldaten und Militärpersonen hat man davon weggelassen. Auch wurde — ein allerdings empfindlicher Mangel — das Gesetz über die Tage- und Reisegelder nicht mit übernommen, sondern dem Wahlgesetze eigens der Artikel angefügt: „Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen."

Bismarck, der Staatsmann der momentanen Utilität, glaubte offenbar aus dem allgemeinen Wahlrecht für seine eigenen Zwecke Nutzen zu ziehen, und von den Wahlen zum Norddeutschen Bunde erwartete und erlangte er, infolge der Ereignisse des Jahres 1866, einen konservativen Reichstag, aber das vermindert die Bedeutung der Worte nicht, mit denen er das Gesetz in einer denkwürdigen Rede verteidigt und dabei an dem preußischen Dreiklassenwahlrecht die schneidigste Kritik geübt hat.[1]) Er sagte, es sei uns jenes Gesetz von 1849 als ein Erbteil der Entwicklung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen; er könne nur sagen, daß er wenigstens kein besseres kenne. „Was wollen denn die Gegner, die das anfechten, an dessen Stelle setzen? Etwa das preußische Dreiklassensystem? Ja, meine Herren, wer dessen Wirkung und die Konstellationen, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, muß sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden, ein Wahlgesetz, welches alles Zusammengehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts miteinander zu tun haben, in jeder Kommune mit anderem Maße mißt." Er findet, daß in jedem Zensus eine Härte liege, „die da am fühlbarsten wird, wo dieser Zensus abreißt und die Ausschließung anfängt." „Wir können es dem Ausgeschlossenen gegenüber doch schwer motivieren, daß er deshalb, weil er nicht dieselbe Steuerquote wie sein

[1]) In der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 28. März 1867.

Nachbar zahlt — und er würde sie gerne bezahlen, denn sie bedingt ein größeres Vermögen, das hat er aber nicht — er gerade Helot und politisch tot in diesem Staatswesen sein soll." Die indirekten Wahlen endlich nannte er „eine Fälschung der Wahlen, der Meinung der Nation."

Bismarck handelte aber nicht einzig als Realpolitiker, sondern ganz in der Rolle des geschichtlichen Mannes, oder die Geschichte handelte durch ihn, als er das Testament der Einheits- und Freiheitsmänner des Jahres 1848 vollstreckte, wie denn die Realpolitik allemal nur etwas wert ist und ruhmwürdiges schafft, wenn sie eine Idee verwirklicht.

Welcher Widerspruch aber gegen die geschichtliche Logik, wenn das staatskluge Preußen, welches zu jener Zeit gerade mit dem Instrument des allgemeinen Reichstagswahlrechts der führende Staat wirklich geworden ist, noch länger das petrefakte Dreiklassenwahlrecht konservieren und in Deutschland hintan bleiben wollte!

Der Staatsrechtslehrer Binding — kein Mann unserer Partei — schreibt: „Es ist eine große Gunst der Geschichte gewesen, daß sie dem deutschen Verfassungswerke in dem Wahlgesetze von 1849 eine gegebene Grundlage für die Konstituierung des Volkes zum Reichstag entgegengebracht hat. Nur infolge dieses Geschenks ist es möglich geworden, prinzipiell allein richtig, das Volk als Ganzes den Regierungen als Mitträger der verfassunggebenden Gewalt gegenüberzustellen. Es verstand sich von selbst: jenes Gesetz hatte als solches seine Kraft längst verloren. Doch dies ist für den Gründungsvorgang ganz gleichgültig. Des Gesetzes eminenter Wert lag vielmehr darin, daß es — entstanden in einer Zeit des großen Glaubens des Volkes an sich selbst — den Ausdruck der damaligen Rechtsüberzeugung des ganzen deutschen Volkes von den Anforderungen an eine echt volkstümliche Wahl enthielt." [1])

Daß die echt volkstümliche Wahl aus dem Reiche ihren Einzug halte auch in den preußischen Staat, ist unser

[1]) Karl Binding, Die Gründung des Norddeutschen Bundes, ein Beitrag zur Lehre von der Staatenschöpfung, S. 20 u. 21.

Wunſch, und dafür zu wirken, ſei unſer Gelübde. Denn wie ſehr verdient ſie nicht, heute noch viel volkstümlicher zu ſein als damals, vor ſechzig Jahren, — heute, im Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht, der Schulen, des Vereinslebens, der Preſſe, mit einem Worte der ausgebreitetſten nationalen Bildungsmittel! Jenes Wahlgeſetz vom 12. April 1849, ein Werk des politiſchen Fortſchritts und der ſozialen Gerechtigkeit, war die unzerſtörbare Schöpfung des demokratiſchen Bürgertums; es iſt der rocher de bronze, der eherne Fels, auf welchen das neue Reich geſtellt ward mit allen ſeinen Bundesſtaaten. Deſſen aber ſeien an dieſem Erinnerungstage alle, und vor den andern die fortgeſchrittenen Liberalen, die bürgerlichen Demokraten und die Sozialdemokraten unterſchiedslos eingedenk!

Das Wahlrecht in Frankreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Wenn gesagt wird, daß nicht für jeden Staat das gleiche Wahlrecht passe, so mag man diese Behauptung, erhebt sie nicht den Anspruch, ein staatsrechtlicher Lehrsatz zu sein, ruhig gelten lassen. Gleichwohl ist sie zu apodiktisch, und leicht können irrige Folgerungen aus ihr gezogen werden. In gewissen Geschichtsperioden besitzt eine ganze Gruppe von Staaten zu gleicher Zeit Wahlgesetze, welche hinsichtlich ihrer Prinzipien nicht verschieden sind und nur in weniger wichtigen Punkten von einander abweichen. Auch sind bei der Ausgestaltung des Wahlrechts die einen Staaten so sehr den andern gefolgt, daß man annehmen muß, es seien hier nicht sowohl die Einzelwillen der ersteren tätig gewesen, als daß vielmehr ein historischer Prozeß vor sich ging, der die verschiedenen in seine Wirkungssphäre hineinzog. Immer mehr Staaten haben den Wahlzensus aufgegeben, und dadurch das Wahlrecht verallgemeinert! Immer mehr Staaten ersetzten das indirekte Wahlrecht durch das direkte und das offene durch das geheime! Und schon bemerken wir auch da und dort starke Ansätze zu neuen Bildungen, zum proportionalen Wahlverfahren und zum Referendum, dem auf Verfassungs- und Gesetzesfragen ausgedehnten Stimmrecht. Das geschieht aber nicht von ungefähr und geheimnisvoll. Es sind die Fortschritte der Wahlgesetzgebung nichts anderes als die Folgen wirtschaftlicher Umgestaltungen und der Ausbreitung der Volksbildung, des Aufstiegs neuer Klassen und des Erstarkens der Persönlichkeit bei den Angehörigen ganzer Bevölkerungsschichten.

Um das Wahlrecht in einem deutschen Bundesstaate zu verbessern, wird man darum nicht ohne Nutzen bei der Wahlgesetzgebung derjenigen Staaten zu Rate gehen, welche sie bis heute mehr als die übrigen ausgebildet haben. Da wäre zunächst das Deutsche Reich selbst zu nennen, dessen Reichswahlgesetz mit

an der Spitze der geschilderten Entwickelung steht. Aber auch die Wahlgesetze Frankreichs, der Schweiz und der Vereinigten Staaten geben uns aus dem gleichen Grunde Anlaß zur Untersuchung, und bei ihnen wollen wir einige Augenblicke verweilen. Von Frankreich aus hat sich das parlamentarische Wahlrecht über den europäischen Kontinent verbreitet; die schweizerische Eidgenossenschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika beanspruchen unsere Aufmerksamkeit in ihrer Eigenschaft als Bundesstaaten. Daß wir nicht auch von England, dem Geburtslande des Parlamentarismus sprechen, rechtfertigt sich dadurch, daß die englische Wahlgesetzgebung wohl demselben Ziele zustrebt, aber eigenartige Wege gegangen ist. Freilich soll unsere Darstellung hauptsächlich nur die Bestimmungen der fremden Wahlgesetze berühren, die für die gegenwärtige Diskussion der preußischen Wahlrechtsfrage beachtenswerte Vergleichungspunkte bieten.

In Frankreich hatte das aktive Wahlrecht in der Verfassung von 1793 die weiteste Ausdehnung erfahren: es war direkt und geheim, setzte nur das 21. Altersjahr des Wählers und einen Wohnsitz von sechs Monaten, aber keinen Zensus voraus. Nachher war es dann wieder eingeschränkt worden, und unter den bourbonischen Königen Ludwig XVIII. und Karl X. wurde es dem Volke in Wahrheit entzogen und zu einem Vorrecht des Hochadels und der Industriellen gemacht. Den Grundsatz der Vertretung nach der Bevölkerungszahl und das Wahlgeheimnis hat man allerdings festgehalten, aber nach dem Wahlgesetz von 1817 kam das aktive Wahlrecht bei den Deputiertenwahlen nur noch denjenigen französischen Bürgern zu, die 30 Jahre alt waren und 300 Franken direkte Steuern (von Grundbesitz und Gewerbe, nicht vom Einkommen) zahlten. Infolgedessen gab es damals in ganz Frankreich nur 90 000 Wähler. Um das Maß voll zu machen, schuf die Reaktion drei Jahre später ein Doppelstimmrecht, wodurch zu den 258 Deputierten weitere 172 hinzutraten, die von den Departementskollegien, welchen nur die höchstbesteuerten Wähler angehörten, ernannt werden mußten. Wenn das Wahlrecht nicht gleichzeitig,

wie man erwartet, indirekt war, so liegt die Erklärung dafür in der geringen Wählerzahl, welche dem Gesetzgeber das direkte Wahlverfahren nahelegte. Der Unwille, den dieser Zustand erzeugte, führte zum Sturze Karls X. Die Julimonarchie setzte dann in einem Wahlgesetz vom Jahre 1831 den Zensus auf 200 Franken herab und, unter Berücksichtigung des Bildungsmomentes, für einige Klassen von Gelehrten und Offizieren auf 100 Franken. Auch begnügte sie sich mit dem 21. Altersjahre. Dadurch stieg die Zahl der Wähler auf 200 000. Die direkte Wahl behielt man bei. Aber auch jetzt noch hatte das Wahlrecht einen plutokratischen Charakter und der weitaus größte Teil der Bürger sah sich davon ausgeschlossen. Neuerdings war es das Verlangen nach einer Aenderung der Wahlgesetzgebung, womit die Opposition die Regierung zu Falle brachte. Die französische Republik des Jahres 1848 schrieb das allgemeine Stimmrecht auf ihre Fahne und erteilte dieses neun Millionen französischer Bürger an Stelle der 200 000, indem sie den Steuerausweis wegfallen und die Wahlfähigkeit mit dem 21. Jahre beginnen ließ. Bald jedoch nahm die Nationalversammlung Aenderungen vor, wodurch fast drei Millionen Bürger das Wahlrecht wieder verloren. Da warf sich Louis Napoleon als Präsident der Republik zum Anwalt des allgemeinen Stimmrechts auf und benutzte den Konflikt mit der Nationalversammlung, um den Staatsstreich zu unternehmen und sich zum Kaiser zu machen. Auch unter der dritten Republik blieben dann die Wahlrechtsbestimmungen für die Deputiertenwahlen wesentlich dieselben; das Wahlrecht ist in Frankreich allgemein, gleich, direkt, und um seinen geheimen Charakter mehr zu sichern, hat die Republik zum Schutze derjenigen Wähler, welche Analphabeten sind, noch ein Dekret erlassen.

Nur die Wahlkreiseinteilung war in Frankreich auch seit 1848 großen Schwankungen ausgesetzt. Die Einzelwahl in besonderen Wahlkreisen (Arrondissements) und das Listenskrutinium in den Departements haben wiederholt miteinander abgewechselt. Napoleon III. ließ in Einzelwahlkreisen wählen,

die er im bloßen Verordnungswege festsetzte. Unter der gegenwärtigen Staatsform wählte man 1871 mit dem Listenskrutinium, von 1875 an in Einzelwahlkreisen; 1885 setzte Ferry das Listenskrutinium durch, das zuvor Gambetta vergeblich angestrebt hatte; 1889 aber ist man wieder, erschreckt durch den Wahlerfolg des Generals Boulanger in einer Reihe von Departements, zur Einzelwahl zurückgekehrt und hat obendrein verboten, daß ein Kandidat in mehr als einem Wahlkreise kandidiere. Mit Bezug auf die Listenwahl war gesetzlich bestimmt, daß alle fünf Jahre die Zahl der Deputierten eines Departements nach der Bevölkerungszahl entsprechend neu festzusetzen sei; für die Einzelwahlkreise gilt diese Bestimmung nicht mehr, wohl aber werden sie seit dem Bestande der Republik durch Gesetz, nicht durch Verordnung abgegrenzt.

Der Senat der französischen Republik wird durch indirekte Wahl ernannt. Aber seine Basis ist das allgemeine Stimmrecht; denn die Wahlmänner sind dessen Erwählte, nämlich die Abgeordneten, General-(Departements-)räte, Arrondissementsräte und Delegierten der Gemeinden. Da die letztern dabei die größte Zahl ausmachen, glaubte Gambetta den französischen Senat Le Grand Conseil des Communes françaises nennen zu dürfen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft bildete im achtzehnten Jahrhundert einen Staatenbund, der zum Teil aus Kantonen mit demokratischen, zum Teil aus solchen mit oligarchischen Einrichtungen bestand; dort wählten alle Landleute auf der Landsgemeinde durch Handmehr die Behörden des Kantons, hier aber hatten seit der Reformationszeit die Städte dem Landvolk seine Freiheiten mehr und mehr entrissen und es gab kein Wahlrecht zur Ernennung der Ratskörper, welche vielmehr aus Mitgliedern der regimentsfähigen Familien zusammengesetzt waren und sich selbst ergänzten. Die Regierung des Bundes war die Tagsatzung, welche die Kantone mit Gesandten beschickten. Durch die helvetische Revolution des Jahres 1798 ist dann die Schweiz in einen Einheitsstaat umgeformt worden, und für die Ernennung des gesetzgebenden Korps' hat man nach französischem Vorbild ein

allgemeines, indirektes, schon vom 20. Altersjahr an wirksames Wahlrecht eingeführt. Jedoch schon 1803 oktroierte Napoleon der Schweiz die sogenannte Mediationsverfassung, welche die Tagsatzung wieder einsetzte und zwar auch die Landsgemeinden wieder aufleben ließ, aber in den anderen Kantonen die Ausübung des Wahlrechts von einem höheren Alter und vom Vermögen abhängig machte. Diesen Zustand hat nach dem Jahre 1814 die Restauration noch um vieles verschlechtert, indem die Volkswahl eingeschränkt, die teilweise Selbstergänzung der Großen Räte wieder eingeführt und in diesen den Städten ein starkes Übergewicht in der Mitgliederzahl gegeben wurde. Endlich fegten die Volksbewegungen, welche in der Schweiz der französischen Julirevolution folgten, diese Vorrechte größtenteils weg: die Wahl der Großen Räte geschah jetzt ausschließlich durch das Volk selbst und das Wahlrecht war fast überall allgemein und vom Zensus unabhängig. Die Julirevolution hatte in der Schweiz eine breitere politische Spur gezogen als in Frankreich selbst. Hier kämpften die Vertreter des Industrialismus gemeinsam mit dem Landvolk gegen die städtischen Vorrechte. „In der Schweiz", sagt Georg Meyer, „war zu einer Zeit, wo im ganzen übrigen Europa noch ein beschränktes Wahlrecht bestand, das allgemeine Stimmrecht beinahe vollständig verwirklicht worden."[1])

Nach diesen Fortschritten in den Kantonen gab sich, im Jahre 1848, auch der Bund ein allgemeines Wahlrecht auf breitester Grundlage. An die Stelle der Tagsatzung traten der Bundesrat als Exekutive, die Bundesversammlung, bestehend aus dem Nationalrat und dem Ständerat, als Legislative. Der Nationalrat ist die Vertretung des Schweizervolks — das Abgeordnetenhaus —, der Ständerat die Vertretung der Kantone — ein Staatenhaus —. Jenen wählen die Bürger in Wahlkreisen, zu diesem ernennt die Abgeordneten, je nach der Vorschrift der Kantonsverfassung, entweder das Volk des Kantons oder der Große Rat. Bei den Wahlen zum Nationalrat, die

[1]) Das parlamentarische Wahlrecht. S. 154.

direkt und geheim sind, besitzt das aktive Wahlrecht jeder Schweizerbürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat. Bei den kantonalen Wahlen gelten ähnlich weitgehende Bestimmungen und die Altersgrenze der Wahlfähigkeit geht in einigen Kantonen selbst unter das 20. (in Graubünden auf das 17.) Jahr hinab. Das kantonale Stimmrecht kann jeder Schweizerbürger schon drei Monate nach seiner Niederlassung ausüben und mehrere Kantone gewähren es ihm vom Zeitpunkt der Niederlassung an.

Erwähnt sei noch, daß zum Nationalrat ein Mitglied auf je 20,000 Seelen der Bevölkerung gewählt und hierbei ein Bruchteil von über 10,000 für 20,000 berechnet wird. Alle zehn Jahre erfolgt auf Grundlage der vorausgegangenen Volkszählung durch die Bundesversammlung eine Revision der Wahlkreiseinteilung; die Mitgliederzahl des Nationalrates ist also beweglich und entspricht in den Kreisen, die einen oder mehrere Abgeordnete wählen, der jeweiligen Bevölkerungszahl; doch kann die Bundesversammlung die Wahlkreiseinteilung insoferne beeinflussen, als sie innerhalb der Kantonsgrenzen die Kreise kleiner oder größer macht.

Von einigen Kantonen und Städten ist in neuester Zeit das proportionale Wahlverfahren eingeführt worden und bei einer Volksabstimmung im Bunde hat sich für dasselbe eine starke Minderheit ausgesprochen.

In der nordamerikanischen Union wird der Senat von den gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten gewählt, indem jede derselben zwei Abgeordnete zu ihm entsendet, das Repräsentantenhaus der Union dagegen setzt sich aus den Abgeordneten zusammen, welche von den wahlberechtigten Bürgern der Einzelstaaten gewählt werden und zwar mittelst direkter Wahl. Diese Bestimmungen sind bei der Gründung der Vereinigten Staaten durch die Verfassung vom Jahre 1787 getroffen und seitdem nicht verändert worden.

Bemerkenswert war hierbei, daß die bundesstaatliche Verfassung das aktive Wahlrecht den Einzelstaaten zu regeln überließ, in dem Sinne, daß die Bestimmungen, welche sie für die Wahlen zu ihren gesetzgebenden Versammlungen treffen, auch für diejenigen

der Mitglieder des Repräsentantenhauses der Union gelten. Anfänglich machten nun alle Einzelstaaten das aktive Wahlrecht von Grundbesitz oder Steuerleistung abhängig, wie auch von einem gewissen längeren Aufenthalt am Wohnort, wofür in den meisten Staaten ein Jahr als Frist vorgesehen war. Die Frauen besaßen das Wahlrecht nur in New Yersey; die Farbigen (Indianer und Neger) schloß man gewöhnlich davon aus. Wählen konnte der Bürger der Union sonst überall schon mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. Letztere Bestimmung ist bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben und daneben hat das Wahlrecht im Laufe der Zeit bedeutende Ausdehnungen erfahren. Es machte sich von Grundbesitz und Steuerleistung fast überall unabhängig, und da, wo man den Nachweis einer gewissen Bildung fordert, ist diese Vorschrift fast ohne Belang, weil nur Lesen und Schreiben darunter verstanden wird. Die Dauer des Wohnsitzes waren die Staaten eine Zeit lang zu erhöhen bestrebt, dann haben sie dieselbe wieder herabgesetzt. Den Frauen ist das Wahlrecht in New Yersey schon im Jahre 1807 genommen worden; in neuerer Zeit aber findet das Frauenstimmrecht in manchen Staaten Anwendung für Gemeinde- und Schulbehörden und vereinzelt auch für die gesetzgebenden Versammlungen. Den Farbigen wurde das Wahlrecht, wo sie es ausüben konnten, da und dort entzogen, dann aber infolge des Sezessionskrieges erlangten sie es, durch Amendements zur Bundesverfassung, auf dem ganzen Gebiete der Union. Und wie die Union die Ordnung der Einzelstaaten in diesem Punkte verbessert hat, so tat sie es auch dadurch, daß sie in einem Gesetze vom Jahre 1871 für die Wahlen zum Repräsentantenhause die geheime Abstimmung vorschrieb.

Teils durch die Entwicklung in den einzelnen Bundesstaaten, teils durch die Hand der Bundesregierung selbst, die eingriff, um die Rechte der Wähler zu mehren, befinden sich die Vereinigten Staaten von Amerika heute im Besitze eines parlamentarischen Wahlrechts, das als allgemein, gleich, direkt und geheim zu bezeichnen ist.

Was schließlich die Zahl der Repräsentanten betrifft, so hält sie in den Vereinigten Staaten Schritt mit der Bevölkerungszahl. Wie aber die Wahlbezirke umschrieben werden sollten, darüber waltete Streit: die einen Bundesstaaten haben ihr Gebiet als einen einzigen Wahlbezirk aufgefaßt und die Abgeordneten listenweise gewählt, andere den Staat in eine Anzahl von Bezirken zerlegt und Einzelwahlen getroffen. Zuletzt ist das System der Einzelwahlen durch wiederholtes Eingreifen des Bundes zur ausschließlichen Herrschaft gelangt.

Bei einer Vergleichung der Wahlrechtsgesetzgebung, wie wir sie gegenwärtig in Frankreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika antreffen, mit derjenigen der deutschen Bundesstaaten und auch des Deutschen Reiches, fällt uns zunächst auf, daß dort das Stimmrecht schon mit dem 21., dem 20. oder einem noch früheren Jahre beginnt. Man fürchtet nicht, daß der Radikalismus der Jugend den Staatswagen in zu rasche Bewegung versetze, und wenn wir etwa bei Frankreich, wegen seiner Revolutionen, zu denken versucht sein könnten, daß die große Wahlfreiheit an diesen die Mitschuld trage, so lehrt die Geschichte vielmehr, wie gerade die Einschränkung des Wahlrechts zu Revolutionen geführt hat und für das französische Königtum verhängnisvoll geworden ist. In Deutschland kompliziert sich freilich die Frage des Altersjahres der Stimmfähigkeit mit einer anderen: ob es gut sei, den unter der Fahne stehenden Bürgern das Wahlrecht zu gewähren oder nicht. Bei der Beratung des Reichswahlgesetzes im Norddeutschen Reichstag[1]) haben Waldeck und Lasker gefordert, daß die Militärs bei den Abgeordnetenwahlen stimmberechtigt seien; das deutsche Heer sei nicht ein Berufsheer, sagten sie, sondern ein Volk in Waffen. Ihnen trat Moltke gegenüber mit den Worten: „Seien wir froh, daß wir in Deutschland eine Armee haben, die nur gehorcht. Blicken wir auf andere Länder, wo die Armee nicht die Schutzwehr gegen die Revolution ist, sondern wo diese aus der Revolution hervorgeht.“ Übrigens handle es sich, bemerkt der Redner, um nichts Erheb-

[1]) Am 29. März 1869.

liches, da ja vielleicht neun Zehntel der bei der Fahne Stehenden nicht 25 Jahre alt seien. Die Mehrheit des Parlaments sprach sich für den Ausschluß der Dienstuenden aus, viele aus den Gründen Moltkes, andere wohl auch deshalb, weil sie an einen Einfluß der militärischen Vorgesetzten auf ihre Untergebenen dachten.

Was das Verhältnis des Wahlrechts eines Bundesstaates zu dem seiner Einzelstaaten betrifft, so herrscht in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika eine größere Kongruenz zwischen beiden, als in Deutschland zwischen dem Reich und seinen Gliedern. Wir haben gesehen, daß das Wahlrecht in den schweizerischen Kantonen nicht weniger frei ist als im Bunde, und daß es in den Vereinigten Staaten von Amerika durch die Intervention der Bundesgewalt zu einem wirklich allgemeinen und zum geheimen wurde. Es ist schwer zu verstehen, weshalb im Gesamtstaat und in den Einzelstaaten ungleiche Wahlrechte vorhanden sein sollen, wenigstens müßte das Wahlrecht im Einzelstaat, dessen Angelegenheiten dem Bürger am nächsten liegen und am verständlichsten sind, eher größer sein als kleiner denn im Gesamtstaat.

Nicht übersehen dürfen wir endlich, daß in Deutschland ein freies Wahlrecht, wenn von einer Gefahr gesprochen werden könnte, um so ungefährlicher ist, als neben den Volksvertretungen andere repräsentative Körper bestehen, die nicht durch das allgemeine Stimmrecht gewählt werden: im Reiche der Bundesrat, in den Bundesstaaten die ersten Kammern. Dazu tritt noch das Veto des Monarchen. Frankreich, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika verzichteten, wie unsere Betrachtung gezeigt hat, auf diese konservativen Sicherungen, indem auch der französische und der amerikanische Senat und der schweizerische Ständerat direkt oder indirekt ihre Mandate vom Volke empfangen. Auch wenn in Deutschland das Wahlrecht für die Abgeordnetenwahlen das denkbar unbeschränkteste wäre, noch immer sind dann seiner Macht große Schranken gesetzt; denn sein Gegengewicht bilden in den ersten Kammern die besonderen Rechte des Adels und des Besitzes.

Das belgiſche Pluralwahlrecht.

In Belgien wurden bei Gründung des Königreichs zwei Kammern eingeſetzt, der Senat und die Repräſentantenkammer, die beide aus direkten Wahlen hervorgingen. Das Wahlrecht war aber ein ſehr beſchränktes, da die Verfaſſung vorſchrieb, das Geſetz habe vom Wähler die Zahlung einer direkten Steuer von nicht weniger als 20 Gulden zu fordern, und dieſe dürfe, nach Provinzen und Ortſchaften verſchieden, bis zu 100 Gulden anſteigen. Wie damals in Frankreich verfocht man auch in Belgien die Auffaſſung, nur die Beſitzenden hätten ein Intereſſe an der Wohlfahrt des Staates. Eine weitere Vorausſetzung der Stimmfähigkeit war das 25. Lebensjahr. Im Jahre 1848 wurde dann beſtimmt, daß der Zenſus nur jenes Minimum von 20 Gulden (42 Franken 32 Centimes) betragen dürfe, und das Alterserfordernis hat man auf 21 Jahre herabgeſetzt. Hiergegen richteten ſich ſpäter und beſonders am Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts die Beſtrebungen der belgiſchen Fortſchrittsmänner, wie Janſon und Lorand, und der Arbeiterpartei. Sie verlangten das allgemeine Stimmrecht mit dem Argumente, daß es widerſinnig ſei, in einem Staate, deſſen Konſtitution auf der Volksſouveränität beruhe, nur einen ſo kleinen Teil der Bürger (im Jahre 1890: 133 000) wählen zu laſſen. Um der Forderung Nachdruck zu verſchaffen, organiſierten die Arbeiter mehrere große Streiks, und es brachen Unruhen aus. Zuletzt, als die revolutionäre Strömung anwuchs, einigten ſich die Kammern auf ein Syſtem des Profeſſors Nyſſen, das Pluralwahl- oder Mehrſtimmenrecht, nach welchem das Wahlrecht allen Bürgern gewährt wird, beſtimmten Perſonenklaſſen aber mehr als eine Stimme zukommt.

Die neuen belgiſchen Wahlgeſetze der Jahre 1893 und 1894 enthalten nun Beſtimmungen folgenden Inhalts: Jeder Belgier, der 25 Jahre alt iſt und ſeit einem Jahr in

derselben Gemeinde wohnt, hat Anspruch auf eine Wahlstimme. Darüber hinaus erhalten gewisse Wählerklassen eine Zusatzstimme (vote supplémentaire) oder zwei solche, im ganzen also nicht mehr als drei Stimmen. Eine kommt dem Bürger zu, wenn er das 35. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet oder verwitwet ist, legitime Nachkommenschaft besitzt und dem Staate wenigstens fünf Franken Personalsteuer für Wohnungen und Gebäude zahlt, oder wenn er das 25. Lebensjahr vollendet hat und Grundeigentum im Werte von mindestens 2000 Franken oder von einem diesem Werte entsprechenden Katasterertrage von 48 Franken besitzt oder aus belgischen Staatspapieren oder einem Hefte der allgemeinen belgischen Sparkasse eine Rente von wenigstens 100 Franken seit mindestens zwei Jahren bezieht. Das Eigentum der Frau wird hierbei dem Manne, das der minderjährigen Kinder dem Vater zugerechnet. Diese beiden Stimmen können miteinander verbunden werden, wenn in der Person des Wählers beide Bedingungen zutreffen, so daß er dann über drei Stimmen verfügt. Zwei weitere Stimmen (im ganzen drei Stimmen) haben diejenigen Bürger, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und entweder ein Hochschuldiplom oder ein Zeugnis über den Besuch eines vollständigen Kursus einer Mittelschule höheren Grades besitzen oder ein öffentliches Amt bekleiden oder bekleidet haben, eine Stellung besitzen oder besessen haben, eine private Beschäftigung ausüben oder ausgeübt haben, welche die Vermutung begründen, daß der Betreffende mindestens die Kenntnisse besitzt, die eine mittlere Ausbildung höheren Grades gewährt.

Gegen das Pluralwahlrecht läßt sich im allgemeinen einwenden, daß es keineswegs, wie seine Verteidiger von ihm rühmen, das Wahlrecht nach dem Werte abstuft, den ein Bürger für die Pflege der öffentlichen Wohlfahrt hat, nach der Leistung des Bürgers für den Staat. Der größere ökonomische Besitz eines Wählers, das höhere Alter oder die größere Bildung sind hierfür keine sicheren Wertmesser. Ein junger Mann hat oft mehr politischen Verstand als ein alter; ein fleißiger Arbeiter

nützt dem Gemeinwesen mehr als ein reicher Tunichtgut; der Wehrpflichtige bringt für den Staat ein größeres Opfer als der Militärfreie. Wir denken bei solch künstlicher Abstufung der staatsbürgerlichen Qualität an die Worte, die seinerzeit im konstituierenden Norddeutschen Reichstag[1]) der Abgeordnete für Neustettin, der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat Wagener gesprochen hat, indem er den Zensus gegenüber der allgemeinen Dienstpflicht im Heere für einen Anachronismus erklärte und das Epigramm münzte: „Ich meinerseits würde es nicht wagen, zu verteidigen, daß einem Krämer hier in Berlin, weil er einen größeren Geldbeutel besitzt, ein drei- oder zehnfaches Wahlrecht zuzusprechen sei, vor einem, der von der Schlacht von Königgrätz mit dem Militär-Ehrenzeichen zurückkehrt." Unleugbar war dennoch die Einführung des Pluralwahlrechts in Belgien eine politische Errungenschaft. Denn das allgemeine Stimmrecht hatte hier noch nicht bestanden und durch das Pluralwahlrecht wurden nun bei den Wahlen der zweiten Kammer (von diesen nur wollen wir sprechen) 1 370 000 belgische Bürger stimmberechtigt, statt der vormals bloß 133 000. Nach ihren heftigen Kämpfen bedurfte die Bevölkerung der Ruhe; sie war vorerst mit dem Gewinne zufrieden, sah das Pluralwahlrecht als eine Abschlagszahlung an. Bald aber lernte sie auch die Mängel einer Gesetzgebung kennen, deren Grundsätze zu ihrer Ausführung großer Umständlichkeit, einer Menge von Einzelbestimmungen über die Klassen der Steuerzahler und der Gebildeten benötigt, und die Zurückgesetzten empfanden trotz der einen Wahlstimme, die sie erlangt hatten, den Stachel der neuen Ungleichheit. Es zeigte sich, daß die Mehrheit der Bürger bei den Wahlen zur Minderheit wurde; im Jahre 1900 konnten die 915 673 einstimmigen Wähler nur ebensoviele Stimmen abgeben, die 557 270 mehrstimmigen Wähler aber 1 353 741 Stimmen; letztere, die Minderheit der Wähler, erhielten demnach 438 068 Stimmen mehr. Die Gesetzgeber suchten jetzt durch Einführung der Proportionalität nachzuhelfen, jedoch auch in Verbindung

[1]) In der Sitzung am 28. März 1867.

mit dieser hat das Pluralsystem die Opposition nicht entwaffnet. Sie drängt wieder vor und verlangt, daß das allgemeine Wahlrecht auch ein gleiches sei.

Um nicht ganz unvollständig zu berichten, sei eines Vorschlages gedacht, den während der belgischen Wahlbewegung das Ministerium, wie nicht bestritten ist, der Eingebung des Königs Leopold folgend gemacht hat. Er wollte nicht zum allgemeinen Stimmrecht übergehen, aber wesentliche Verbesserungen am Wahlgesetze anbringen und neben dem so erweiterten Wahlrecht durch eine Verfassungsänderung auch ein referendum royal oder Königsreferendum einführen, „une disposition nouvelle accordant au Roi, moyennant le contre-seing ministériel, le droit de consulter le peuple".[1] Das Vetorecht des Königs sollte hiernach auch das Recht in sich begreifen, daß der König unter Gegenzeichnung der Minister in Gesetzgebungsfragen das Volk befragen konnte. Diese Institution hatte Ähnlichkeit mit dem französischen Plebiszit und dem schweizerischen Referendum, und es war wohl mehr beabsichtigt, sie nach Art des letzteren als des ersteren einzuführen. Wenigstens setzt eine Broschüre[2], die, wie man behauptet, der König selbst inspiriert hat, unter Berufung auf die schweizerische Referendumspraxis auseinander, daß durch das Referendum die Meinung der Nation über eine bestimmte Frage in Erfahrung gebracht werden könne, was sehr wichtig, bei den Wahlen aber in Wahrheit nicht möglich sei, und daß man jenes Verfahren in der Schweiz oft einschlage, ohne daß dadurch das Parlament in seinem Bestande gefährdet werde. Gegen das Königsreferendum wendeten sich nämlich insbesondere die klerikalen Parlamentarier, während die Fortschrittspartei ihm zustimmte. Die Regierung hielt an dem Vorschlag lange fest, zog ihn dann aber angesichts des Widerstandes der Kammern zurück.

[1]) S. Annales parlamentaires, Chambre des Représentants, Séance du 2 février 1892, S. 505.

[2]) La Consultation directe du Peuple par le Roi ou le Referendum Royal, Bruxelles 1892.

Das Königsreferendum ist übrigens auch in Deutschland schon einmal zur Einführung empfohlen worden, nämlich in der von Immanuel Hoffmann, einem preußischen Landrat, jetzt Oberverwaltungsgerichtsrat, verfaßten Schrift, „Das Plebiszit als Correctiv der Wahlen",[1]) und aus dieser soll es, nach einer Mitteilung des Belgiers Deploige, König Leopold übernommen haben.[2]) An die Stelle des bisherigen Rechtes der Regierungen, die Volksvertretungen aufzulösen, sollen jene ein Plebiszit anordnen können oder es soll ihnen wenigstens die Wahl gelassen werden, entweder die Volksvertretungen aufzulösen oder das Volk direkt über seinen Willen in einer bestimmten Angelegenheit zu befragen. Solchen Volksabstimmungen schreibt die Broschüre einen weit höheren volksbildenden Wert zu als den Kammerauflösungen und Parlamentswahlen. „Wer glaubt", sagt sie zum Schlusse, „das Plebiszit sei nur für Republiken geeignet, der beleidigt die Monarchien und die monarchisch gesinnten Völker. Das deutsche Volk ist Gott sei Dank ein monarchisches Volk. Möge es das Plebiszit sich bald zu erringen wissen." Einige Wochen lang verursachte die Schrift in den konservativen Kreisen Verwirrung und war Gegenstand der Neugierde. Man vermutete Bismarck dahinter und ließ ihn durch Rottenburg sondieren; er sagte aber nur, daß er die Broschüre gelesen habe, und schwieg sich aus.

Das Referendum ist nicht republikanisch oder monarchisch; es hat in der Schweiz republikanische Verfassungen sanktioniert und hat jüngst Norwegen die monarchische Staatsform gegeben.

Um aber wieder zum belgischen Pluralwahlrecht zurückzukehren, gedenken wir noch der Kritik, welcher es vor einigen Jahren Professor Jellinek in seinem Vortrag in der Gehe-Stiftung

[1]) Erschienen 1884 bei Puttkammer und Mühlbrecht in Berlin.

[2]) Die englische Übersetzung der Schrift von Simon Deploige über das schweizerische Referendum erwähnt den Vorschlag Hoffmanns und bemerkt: The idea was taken up by the Belgian Government, and the result was a proposal for the Royal Referendum.

„Das Pluralwahlrecht und seine Wirkungen“[1]) unterzogen hat. Jellinek hebt die Tatsache hervor, daß bei einer Wählerzahl von rund 1½ Millionen die Zahl der Pluralstimmen die der einfachen um fast eine halbe Million überragt und sagt dann: „Es ist eben bei den Förderern und Anhängern des Pluralwahlrechts der vielleicht nicht immer zum Bewußtsein kommende Wunsch vorhanden, daß die niederste Klasse von den höheren soviel wie möglich überstimmt werde. Wären in allen Wahlbezirken die Wähler gleichmäßig verteilt, so könnten auch nach dem belgischen System die Wähler mit einfachen Stimmen keinem einzigen Kandidaten aus eigener Macht zum Siege verhelfen. Vermöge dieser nicht abzuweisenden Konsequenz wohnt aber dem Pluralwahlrecht die Tendenz inne, ein Klassenwahlrecht zu werden, das den untersten Klassen nur den Schein einer Berechtigung läßt . . . Wenn man einer Partei ⅔, der anderen ⅓ der Stimmen zuteilt, so kann solches mathematisches Exempel den Erfolg haben, daß der praktische Wert des letzten Drittels gleich Null ist . . . Das Pluralwahlrecht läuft daher stets Gefahr, ein unehrliches Wahlrecht zu werden . . . Es ist ein Instrument, dem man nach Belieben die verschiedenartigsten Melodien entlocken kann. Nach irgend einem Prinzip dafür, welche Melodie man zu spielen habe, sucht man vergebens. Man kann das Wahlrecht nach diesem Rezepte demokratisch, aristokratisch, agrarisch, industriell gestalten, kurz es leistet alles, was die über die Gesetzgebung verfügenden Machthaber von ihm nach konkreter Lage des betreffenden Staates nur immer verlangen können.“

Dann führt Jellinek aus, daß das Pluralwahlrecht nicht die Konsequenzen vertrage, die sich aus dem ihm als Grundlage dienenden Satze von der Ungleichwertigkeit der Individuen in politischer Hinsicht ergebe. Wenn man die Wähler bei der Wahl so verschieden bewerte, warum denn nicht auch die Abgeordneten bei den Abstimmungen — bei einer Wahl handle es sich zudem

[1]) Gedruckt Dresden 1905 bei Jahn und Jaensch.

nur um einen einmaligen Akt, im Parlament um fortgeſetzte Entſcheidungen über wichtige Staatsſachen —, und warum ſoll es denn keine Unterſchiede geben in den Richterkollegien, Stadträten uſw.? „In den Gewerbegerichten, den Kaufmannsgerichten, den Schiedsgerichten für Arbeiterverſicherung, im Reichsverſicherungsamt ſind Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Anzahl und mit gleichem Stimmrecht vorhanden. Unſere Kriegsgerichte werden aus Offizieren verſchiedener Dienſtgrade zuſammengeſetzt, doch hat der Oberleutnant bei der Abſtimmung genau dasſelbe Votum wie der Major.“ Bei der Einführung des Pluralwahlrechts in einem deutſchen Bundesſtaat komme auch in Betracht, ob dieſes Wahlrecht populär wäre. Das ſei nicht anzunehmen. „Ein ſolches populäres Wahlrecht kann das Pluralwahlrecht bei der Fülle an Einwänden, dem ſeine Lehrſätze ausgeſetzt ſind, nicht werden.“

Die kritiſche Analyſe der beſchränkten Wahlrechte führt immer wieder zu dem Reſultate, zu dem ſchon Bismarck kam, daß in Deutſchland das allgemeine und gleiche Wahlrecht das wahrhaft nationale iſt, und daß es beſſer als jedes andere iſt. „Das allgemeine Wahlrecht“, ſagte er,[1]) „iſt uns gewiſſermaßen als ein Erbteil der Entwicklung der deutſchen Einheitsbeſtrebungen überkommen; wir haben es in der Reichsverfaſſung gehabt, wie ſie in Frankfurt entworfen wurde, wir haben es im Jahre 1863 den damaligen Beſtrebungen Öſterreichs in Frankfurt entgegengeſetzt, und ich kann nur ſagen: ich kenne wenigſtens kein beſſeres Wahlgeſetz.“

---

[1]) In der Sitzung des konſtituierenden Norddeutſchen Reichstags vom 28. März 1867.

Das preußische Dreiklassen-Wahlrecht.

Einleitung.

Über 60 Jahre sind es her, daß Preußen eine aus Volkswahlen hervorgehende Vertretung als mitbestimmenden Faktor der Gesetzgebung hat; aber nur ein Jahr hindurch war dies Haus der Abgeordneten auch wirklich eine Vertretung des Volkes in seiner Gesamtheit, an dessen Zusammensetzung alle Bürger des Staates mit gleichen Rechten beteiligt waren. Auf die kurze Frist, in welcher die natürlichen Rechte des Volkes sich die Anerkennung durch die bis dahin allein herrschenden Gewalten errungen hatten, folgte bald, trotz der gegebenen Versprechungen, die gewaltsame Unterdrückung der Rechte und Freiheiten, und unter Aufzwingung eines neuen Wahlrechts, das in Wahrheit die brutalste Entrechtung war, hat seitdem die Reaktion in Preußen, mit einer kurzen Pause, in rücksichtslosester Weise geherrscht, gestützt auf eine kleine mächtige Gruppe, der dies Wahlrecht in Verbindung mit einer die Gleichheit noch mehr zerstörenden Wahlkreiseinteilung ein Herrschaftsprivilegium gegeben hat, das von Jahr zu Jahr unerträglicher geworden ist und heute als das schwerste Hemmnis jeder gesunden Staatsentwicklung bezeichnet werden muß.

Unter der befreienden Wirkung der politischen Märzstürme des Jahres 1848 hatte sich die preußische Regierung genötigt gesehen, ein wirklich liberales Wahlgesetz zu erlassen: das am 8. April 1848 verkündete Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Verfassung zu berufende Versammlung, das die allgemeine, gleiche und geheime Wahl brachte, die nur nicht direkt war, und auch eine gerechte Wahlkreisverteilung unter Zugrundelegung der Bevölkerungsziffer für die auf die Kreise entfallenden Abgeordneten festsetzte. Bereits am 30. Mai 1849 wurde aber unter Verfassungsbruch ein völlig neues Wahlverfahren dem preußischen Volke aufoktroyiert: das noch jetzt herrschende Dreiklassen-

wahlrecht, das trotz seiner von Bismarck attestierten Elendigkeit von den in der Macht befindlichen Kreisen um der Bewahrung dieser Macht willen aufrechterhalten und nur vor einigen Jahren mit einigen Schönheitspflästerchen versehen worden ist, ein unrühmliches Wahrzeichen dafür, wie lange das Unrecht in Preußen eine Stätte hat, und wie sehr es trotz der Proklamierung des gleichen Rechts für alle doch in Wahrheit an dem Willen zum Recht fehlt.

Nicht mehr gewährt das Dreiklassenwahlrecht jedem Staatsbürger das gleiche Recht der Mitbestimmung für das Abgeordnetenhaus, sondern nach dem Besitz ist dies Wahlrecht in jedem Wahlkreise abgestuft, und unter Einteilung des Besitzes in drei Klassen herrscht nur in jeder Klasse eine Gleichheit, wobei aber die Besitzverteilung dahin führt, daß die erste Klasse der Meistbesitzenden der in ihr vorhandenen kleinen Zahl zusammen ebensoviel Wahlrecht verleiht, wie sie die weit größere Zahl in der zweiten und die um ein Vielfaches stärkere Zahl in der dritten Klasse besitzt; jeder Wähler der höheren Klasse hat also ein vielfach größeres Wahlrecht als die Wähler der niederen Klasse, und man kann nach der praktischen Wirkung dieser Wahlrechtsverteilung mit gutem Rechte die Wähler der dritten Klasse als Deklassierte bezeichnen, da sie in den meisten Fällen überhaupt nichts zu sagen haben, vielmehr oft wenige Wähler der ersten und zweiten Klasse über die Vertretung des Wahlkreises zu bestimmen haben. Geblieben ist die indirekte Wahl, die durch das Mittel der Wahlmänner die Wahl umständlicher und schwerfälliger macht und die Beeinflussungsmöglichkeiten vermehrt. An die Stelle der geheimen Wahl aber ist die öffentliche Abstimmung getreten, angeblich gedacht als die offene, unverfälschte Kundgebung des freien deutschen Mannes, in Wahrheit ein arglistiges Mittel, um jede freie Wahl zu unterdrücken und den gewissenlosesten Beeinflussungen freien Spielraum zu verschaffen. Bei der Einführung dieses Wahlrechtes hat man freilich alles das nicht wahrhaben wollen und schöne Worte gesucht, um das neue Gericht schmackhaft erscheinen zu lassen; aber geglaubt haben die damals Regierenden so wenig wie die heutigen, was zu seinem Preise gesagt wurde,

und sie selbst haben sich auch am wenigsten an ihre eigenen Erklärungen gehalten.

Es sollte, so hieß es damals, den einzelnen Volksschichten derjenige Einfluß gewährt werden, welcher zu ihrer wirklichen Bedeutung im Staatsleben im richtigen Verhältnis stehe. Die Steuerkraft wurde als allgemeinster Maßstab der individuellen Leistungen für das Gemeinwesen bezeichnet; durch die Regelung des Stimmrechts nach dem Verhältnis der Besteuerung werde also der Forderung „gleiche Pflichten, gleiche Rechte" genügt, wobei noch besonders auf das Steuerbewilligungsrecht der Abgeordneten hingewiesen wurde. Gleichzeitig wurde geltend gemacht, daß im großen und ganzen in den ärmeren Mitgliedern der Staatsgesellschaft die größere Summe der physischen und in den reicheren das höhere Maß der geistigen Kräfte zu liegen pflege, also das dem materiellen Vermögen beigelegte Gewicht der höheren Intelligenz zugute komme. Eine der dreistesten Lügen, welche die Statistik längst aufgedeckt hat; denn die Vertreter der Intelligenz gehören zum größten Teil selber zu den Entrechteten, und es hieße den preußischen Staat ganz außerordentlich niedrig einschätzen, wenn man die dünne Schicht, die die Herrschaft auf Grund der Klassenwahl ausübt, als die höhere preußische Intelligenz ausgeben wollte, darunter all die Junker, denen ein großer Teil der ärmeren und nicht mit so viel Bildungsmöglichkeiten aufgewachsenen Bevölkerung an Intelligenz und namentlich an Erkenntnis der politischen Zusammenhänge vielfach überlegen ist. Und dabei ist die Zugrundelegung der steuerlichen Leistungen auch nur sehr einseitig und zu Gunsten bestimmter Klassen durchgeführt; sonst müßte bei Hinzurechnung aller Leistungen für den Staat und gleichmäßiger Bewertung für das Wahlrecht durch das ganze Land hin selbst unter dem Dreiklassenwahlsystem die Verteilung eine andere sein.

Noch dreister war die Begründung der öffentlichen Abstimmung, bei der zwar die Möglichkeit der Anwendung unlauterer Einflüsse zugestanden werden mußte, es dann aber hieß, daß dieser Uebelstand gering sei im Vergleich zu dem Krebsschaden der Intrige

unter dem Deckmantel des heimlichen schriftlichen Verfahrens. Einem freien Volke sei nichts so unentbehrlich wie der persönliche Mut des Mannes, seine Ueberzeugung offen auszusprechen; auf keinem andern Wege würden die Parteien sich besser kennen, achten und verständigen lernen. Mit Bezug auf etwaige Mißbräuche aber wurde der aus dem Munde der reaktionären Machthaber seltsam klingende Trost gespendet, daß Beeinträchtigungen der freien Ueberzeugung von der Presse gebrandmarkt werden und die wegen der Gesinnungsbekundung zu Schaden Kommenden hilfreicher Teilnahme sich erfreuen würden. Es gibt kaum eine ärgere Heuchelei, als sie hier getrieben worden ist und heute noch von den Vertretern der öffentlichen Abstimmung fortgesetzt wird; denn gerade diejenigen, welche so von der offenen Bekundung der Ueberzeugung sprechen, tun meist selber alles Mögliche, um die freie Ueberzeugung zu unterdrücken, und das allerschlimmste Beispiel haben seit Einführung dieses rückständigen Wahlrechts die Regierungen selbst gegeben, die in zahllosen Fällen ihre Macht durch die schlimmsten Beeinflussungen und Verfolgungen mißbraucht haben. Die amtlichen Wahlbeeinflussungen und Bedrückungen bilden eines der häßlichsten Kapitel der preußischen Geschichte, ebenso unrühmlich wie ein anderes Mittel unlauterer Wahlmache, die Wahlkreisgeometrie, durch welche die ohnehin schon ungerechte Wahlkreiseinteilung zum Vorteil bestimmter politischer Gruppen zugeschnitten wurde.

Mit allen diesen Mitteln sind künstlich politische Zustände geschaffen worden, durch welche die zahlreichsten und wichtigsten Volksteile von jedem politischen Einfluß so gut wie ausgeschaltet wurden und die völlige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Preußen ganz unberücksichtigt geblieben ist. Von Jahr zu Jahr ist das Wahlunrecht krasser geworden. Alles was zu seiner Beschönigung geltend gemacht wurde — und es wird ja heute noch ganz mit den gleichen Argumenten gearbeitet — ist längst durch die Tatsachen widerlegt worden und kann nicht vor der durch die Wahlstatistik geschaffenen Klarheit bestehen. Wir werden das in den folgenden Abschnitten an der Hand der Hauptergebnisse

der Statistik über die Landtagswahlen vom Jahre 1903 näher darlegen, welche ein unwiderlegliches, vernichtendes Urteil über das immer noch herrschende System des preußischen Wahlunrechts enthalten.

I. Die Verteilung des Wahlrechts.

Die Dreiklasseneinteilung der Landtagswahl wurde bei ihrer Einführung als den drei Hauptschichten der Bevölkerung entsprechend bezeichnet. Schon ein einfacher Vergleich der Verteilungsziffern lehrt aber, daß von irgendwelcher normalen Schichtung hier gar keine Rede sein kann, sondern daß ein Maßstab von roheſter Willkür angewandt worden ist, der jede billige Rücksicht außer Acht läßt. Bei den Wahlen von 1903 betrug die Zahl der Urwähler 7 101 963 Personen, die 127 422 Wahlmänner zu wählen hatten. Von diesen Urwählern entfallen 6 006 204 oder 84,57 pCt. auf die dritte, 856 914 oder 12,07 pCt. auf die zweite und 238 845 oder 3,36 pCt. auf die erste Abteilung. Bei diesen gewaltigen Differenzen der Wählerzahlen in den Abteilungen kann kein ehrlicher Politiker im Ernst von einer normalen oder billigen Verteilung des Wahlrechts sprechen. Die 15½ pCt. höheren und höchsten Besitzes entscheiden, die 84½ pCt. der Wenigerbesitzenden, die in der dritten Klasse zusammengedrängt sind, werden fast ganz einflußlos, und es liegt auf der Hand, daß in diesen 6 Millionen die meisten Schichten der Bevölkerung und sicherlich auch alle Stufen der Bildung und Intelligenz vertreten sind. Da jede Abteilung im ganzen ebensoviel Wahlmänner zu bestimmen hat, wie die andere, also die 3,36 pCt. Wähler der ersten und die 12,07 pCt. der zweiten Abteilung genau so viel zu bedeuten haben wie die 84,57 pCt. der dritten Abteilung, so ergibt sich hieraus, daß die Wähler der ersten Abteilung 25mal so viel Wahlrecht besitzen, wie die Wähler dritter Klasse, und die in der zweiten Klasse vereinigten Wähler das siebenfache Wahlrecht der dritten Abteilung.

Betrachtet man die einzelnen Bezirke, ſo ſieht die Sache noch ſchlimmer aus. In 20 Regierungsbezirken nämlich bleibt das prozentuelle Wahlrecht der dritten Abteilung noch unter dem Durchſchnitt, und nur in 16 iſt es ein wenig beſſer. Aus der folgenden Tabelle iſt zu erſehen, in welchen Regierungsbezirken die Wahlrechtsverteilung am günſtigſten und in welchen ſie am ungünſtigſten iſt:

Regierungsbezirk	Prozentzahl der Urwähler		
	I. Abteilung	II. Abteilung	III. Abteilung
Berlin	1,63	9,45	88,92
Stralſund	2,50	8,67	88,83
Stettin	2,67	9,46	87,87
Magdeburg	2,63	9,55	87,82
Königsberg i. Pr.	3,05	9,41	87,55
Wiesbaden	4,54	14,77	80,69
Arnsberg	3,68	15,85	80,48
Koblenz	5,33	16,46	78,21
Trier	6,46	19,26	74,28
Sigmaringen	6,99	19,00	74,01

Hiernach haben alſo in Berlin die Wähler erſter Abteilung durchſchnittlich 55 mal ſo viel Wahlrecht wie die Wähler dritter Klaſſe, und ſelbſt im günſtigſten Bezirk iſt das Wahlrecht in der erſten Abteilung noch zehnmal ſo groß wie in der dritten.

Eine Durchmuſterung der einzelnen Wahlkreiſe zeigt noch weit kraſſere Ungleichheiten. In nicht weniger als 250 Städten mit mehr als 2500 Einwohnern ſinkt der Wahlrechtsanteil der dritten Klaſſe unter den Durchſchnitt, und in 30 Städten ſind über 90 pCt. aller Wähler in der dritten Klaſſe zuſammengedrängt. Wir geben davon die Verteilungsziffern folgender zehn Städte wieder:

	I. Abteizung	II. Abteilung	III. Abteilung
Eupen	1,14 pCt.	5,08 pCt.	93,79 pCt.
Sorau (Lauſitz)	1,12 „	5,47 „	93,41 „
Quedlinburg	1,32 „	6,37 „	92,31 „
Düren	1,76 „	6,04 „	92,20 „
Poſen	1,67 „	6,35 „	91,89 „

	I. Abteilung	II. Abteilung	III. Abteilung
Königsberg i. Pr. .	1,70 pCt.	6,42 pCt.	91,87 pCt.
Brieg	2,07 „	6,20 „	91,74 „
Gnesen	2,18 „	6,12 „	91,70 „
Aachen	1,80 „	6,70 „	91,49 „
Stolberg	1,48 „	7,11 „	91,41 „

Nach dieser Tabelle steigt also das Wahlrecht der Wähler erster Klasse bis auf das 83fache und dasjenige der zweiten Abteilung bis auf das 18fache der dritten Klasse. Selbst in der Stadt, wo die geringste Wahlrechts-Ungleichheit besteht — es ist Kastrop — sind die Verschiedenheiten der Klassen noch sehr groß; dort stellt die erste Abteilung 6,30, die zweite 21,40 und die dritte 72,30 pCt. der Wahlberechtigten, das heißt, das Wahlrecht ist in der ersten Abteilung immer noch 11 1/2 und in der zweiten 3 1/2 mal so groß wie in der dritten.

Diese so außerordentlich verschiedene Bemessung des Wahlrechts wird noch deutlicher durch das Verhältnis der Wahlmänner zur Zahl der Wähler in den einzelnen Abteilungen. Aus der Statistik ergibt sich nämlich, daß, während im Gesamtdurchschnitt auf einen Wahlmann 55,74 Urwähler kommen, in der ersten Abteilung bereits 5,67 Urwähler einen Wahlmann zu bestimmen haben; in der zweiten sind dazu schon 19,87 und in der dritten gar 142,52 Urwähler erforderlich. Das finanzielle Uebergewicht einiger weniger Wähler kann also unter Umständen eine Wahl entscheiden, ganz ungerechnet, daß von solchen gewöhnlich noch eine Anzahl anderer Wähler abhängig sind, und in der Tat konnte vielfach festgestellt werden, daß einige miteinander verwandte Familien die oberen Klassen ganz allein beherrschten. Von den größeren Bezirken bietet in dieser Hinsicht der Stadtkreis Berlin das ungünstigste Verhältnis. Dort entfällt bereits auf 3,19 Urwähler der ersten Abteilung ein Wahlmann gegenüber 18,56 Wählern in der zweiten und 173,57 in der dritten Klasse. Und selbst in dem hierin besten Regierungsbezirk Hohenzollern sind es durchschnittlich nur 11,21 Urwähler der ersten Abteilung, die einen Wahlmann zu delegieren haben, während in der zweiten

Abteilung 28,36 und in der dritten 118,60 Wähler ebenfalls nur einen Wahlmann wählen dürfen. Noch größer ſind die Unterſchiede in den einzelnen Kreiſen. Eine vergleichende Statiſtik der 15 beſten und 15 ſchlechteſten Kreiſe, die auf der einen Seite die Prozentverteilung der Wähler auf die Abteilungen, auf der andern Seite die auf je einen Wahlmann entfallende Zahl von Urwählern in den Abteilungen zeigt, ergibt folgendes Bild:

I. Die ſchlechteſten Kreiſe:

a) Urwähler in den Abteilungen, nach Prozenten

	I. Abteilung	II. Abteilung	III. Abteilung
Dirſchau	1,55	5,18	93,27
Raſtenburg	1,68	5,36	92,96
Gerdauen	1,74	5,35	92,91
Königsberg (Land)	1,83	5,88	92,28
Nimptſch	1,36	6,34	92,29
Friedland	2,06	5,80	92,14
Königsberg i. Pr.	1.70	6,42	91,87
Pyritz	2,02	6,22	91,76
Wehlau	2,15	6,23	91,62
Aachen	1,80	6,70	91,49
Neuhaldensleben	1,84	6,77	91,39
Stettin	1,70	6,97	91,33
Darkehmen	2,13	6,75	91,13
Inſterburg	2,24	6,73	91,03
Kattowitz	1,82	7,37	90,45

b) Urwählerzahl auf 1 Wahlmann

	I. Abteilung	II. Abteilung	III. Abteilung
Dirſchau	2,51	7,75	151,34
Raſtenburg	2,30	7,19	126,86
Gerdauen	2,90	8,70	154,95
Königsberg (Land)	2,89	8,92	145,58
Nimptſch	2,21	8,95	149,32
Friedland	3,04	8,71	135,63
Königsberg i. Pr.	2,67	10,07	144,01
Pyritz	3,40	10,26	154,17

b) Urwählerzahl auf 1 Wahlmann

	I. Abteilung	II. Abteilung	III. Abteilung
Wehlau	3,35	8,72	142,35
Aachen	2,89	10,76	146,83
Neuhaldensleben	3,33	12,14	165,85
Stettin	3,13	12,87	168,61
Darkehmen	3,47	9,74	148,92
Insterburg	2,72	8,17	110,53
Kattowitz	3,37	14,29	167,25

II. Die besten Kreise:

a) Urwähler in den Abteilungen, nach Prozenten

	I. Abteilung	II. Abteilung	III. Abteilung
Ottweiler	8,80	23,61	67,58
Usingen	7,26	22,15	70,60
Saarlouis	7,13	22,26	70,61
Oberwesterwald	7,08	22,29	70,64
St. Wendel	7,35	21,89	70,75
Biedenkopf	7,04	21,99	70,98
Daun	7,78	21,04	71,18
Adelnau	7,24	21,33	71,43
Waldbröl	6,71	21,61	71,68
Westerburg	7,03	21,27	71,69
Merzig	6,84	20,69	72,46
Schildberg	6,72	20,80	72,48
Haigerloch	6,70	20,47	72,83
Altenkirchen	6,38	20,73	72,88
Untertaunuskreis	6,22	19,78	74,00

b) Urwählerzahl auf 1 Wahlmann

	I. Abteilung	II. Abteilung	III. Abteilung
Ottweiler	12,95	35,29	99,44
Usingen	14,30	43,63	139,07
Saarlouis	11,48	36,52	113,73
Oberwesterwald	13,38	37,03	133,55
St. Wendel	13,10	40,34	126,03
Biedenkopf	12,76	37,67	128,75

	b) Urwählerzahl auf 1 Wahlmann		
	I. Abteilung	II. Abteilung	III. Abteilung
Daun	15,97	38,51	146,09
Adelnau	11,55	39,69	113,93
Waldbröl	12,97	34,57	138,41
Westerburg	13,52	37,47	137,76
Merzig	12,57	36,62	133,06
Schildberg	11,25	32,37	121,28
Haigerloch	10,60	40,50	115,27
Altenkirchen	10,78	34,19	123,11
Untertaunuskreis	12,00	33,91	142,73

Selbst in dem besten Fall bleibt nach dieser Zusammenstellung ein gewaltiges Mißverhältnis zwischen den Wählern der drei Abteilungen: in der ersten Abteilung war die Einwirkung auf die Bestimmung eines Wahlmannes $7^3/_4$ mal so groß wie in der dritten Klasse, und dieses größere Recht hat sich bis auf das 68fache in dem schlechtesten Kreise gesteigert. Das stellt aber noch keineswegs den Höhepunkt dar, denn es gibt eine große Anzahl von Wahlbezirken, in denen überhaupt nur ein einziger Wähler den Wahlmann zu bestimmen hatte: in 2159 Urwahlbezirken der ersten Abteilung (473 städtischen und 1686 ländlichen) und 79 Urwahlbezirken der zweiten Abteilung 9 städtischen und 70 ländlichen) war nur je ein Urwähler in einer Abteilung vorhanden, und in weiteren 1770 Urwahlbezirken der ersten (634 städtischen und 1136 ländlichen) sowie 131 der zweiten Abteilung (16 städtischen und 115 ländlichen) kamen nur je zwei Urwähler auf eine Abteilung. Hier hatten also ein oder zwei Wähler so viel zu sagen, wie Hunderte in der dritten Abteilung, und ihr Wahlrecht wurde eigentlich zu einem Ernennungsrecht.

So sieht es mit der Verteilung des Wahlrechts im einzelnen aus. Das Bild ist nichts weniger als anmutend, aber nur zu wahr: ein Übermaß von Recht auf der einen Seite für eine verschwindende Minderzahl, ein lächerlich geringes Maß für die übergroße Masse der Wähler, und im

einzelnen so verteilt, daß in zahlreichen Bezirken ein paar Leute einfach ihren Willen diktieren können; in den dabei überwiegenden ländlichen Bezirken sind das offenbar die Großgrundbesitzer, auf deren politischen Vorteil dies Wahlsystem ja ohnehin zugeschnitten ist. Bei alledem entspricht das hier geschilderte Verteilungsverhältnis nur erst der theoretischen Rechnung. Praktisch, an der Hand der wirklichen Wahlbeteiligung und der daraus sich ergebenden Vergleichsziffern stellt sie sich noch viel, viel schlechter dar und wirft auch die eigentlichen Grundlagen des ganzen Systems, die Verteilung nach den Leistungen für den Staat, vollständig über den Haufen.

II. Wahlrecht und Steuerleistung.

Der Forderung: „gleiche Pflichten, gleiche Rechte" soll durch die Regelung des Stimmrechts nach dem Verhältnis der Besteuerung genügt werden — so hieß es in der Denkschrift, mit der die Regierung von 1849 ihr Gewaltwerk nachträglich zu rechtfertigen versuchte, und die gleiche Begründung wird heute noch von den Vertretern der Dreiklasseneinteilung mit dem Brustton der Überzeugung angeführt, obgleich sie längst wissen müssen, daß die hiermit eingeführten Vorrechte weit hinausgehen über die tatsächlichen Leistungen der Privilegierten an den Staat. Der im vorigen Abschnitt gegebene Überblick über die Wahlrechtsverteilung liefert dafür bereits den überzeugenden Beweis. Die innere Unwahrhaftigkeit dieses Leistungssystems tritt aber noch krasser hervor, wenn man näher zusieht, wie es sich praktisch gestaltet und auf die verschiedenen Bevölkerungsschichten wirkt.

Bei den Abgeordnetenhauswahlen von 1903 war der Wahlrechtsbemessung eine Gesamtsteuerleistung von 471½ Millionen Mark zugrunde gelegt, wovon rund 318 Millionen auf die Städte, 153½ Millionen auf das platte Land entfielen. Die durchschnittliche Steuerleistung des Urwählers betrug 66,39 Mark, und zwar auf dem Lande 38,72 und in den Städten 101,34 Mark; in der ersten Abteilung war sie 730 Mark, in der zweiten 175 und in der dritten 24,35 Mark. In Städten mit mehr

als 10 000 Einwohnern betrug die dem Wahlrecht zu Grunde gelegte durchschnittliche Steuerleistung 112,03 Mark. Am höchsten war sie in Frankfurt a. M. mit 244,75 und in Wiesbaden mit 233,24 Mark, am niedrigsten in Lüttringhausen mit 49,20, Rixdorf mit 50,37 und Königshütte mit 51,32 Mark. Hieraus ergibt sich schon, wie außerordentlich verschieden das Verhältnis zwischen Steuerleistung und Wahlrecht je nach dem Bezirk ist. Wie sich nun die Klasseneinteilung auf Grund der Steuerleistung im einzelnen gestaltet, darüber ergibt die Statistik nach verschiedenen Richtungen hin Auskunft.

Zunächst seien einige Ziffern über die Obergrenzen der Steuerleistung mitgeteilt. Die höchsten und niedrigsten Steuerleistungen bildeten die Obergrenze in nachstehenden Gruppen:

Steuerleistung	in Urwahlbezirken		
	I. Abteilung	II. Abteilung	III. Abteilung
von mehr als 30 000 M.	225	17	1
über 10 000—30 000 „	1050	108	9
„ 5 000—10 000 „	1590	251	21
„ 3 000— 5 000 „	2121	406	35
„ 2 000— 3 000 „	2629	573	82
„ 1 500— 2 000 „	2305	656	99
„ 40—50 „	11	742	2090
„ 30—40 „	3	625	2759
„ 20—30 „	1	364	3186
„ 10—20 „	1	111	2595
„ 5—10 „	—	6	373
„ 3— 5 „	—	—	17

Wenn man selbst zugeben wollte, daß die Steuerleistungen einen richtigen Maßstab für die Verteilung des Wahlrechts bieten, so beweisen schon diese Vergleichsziffern, zu welchen unsinnigen Konsequenzen dies Prinzip in der Praxis führt, und wie stark seine plutokratische Wirkung ist. Während in einem Bezirk sogar ein Wähler mit mehr als 30 000 Mark Steuerleistung das verminderte Wahlrecht in der dritten Klasse hat, und in einer ganzen Anzahl von Bezirken das Gleiche der Fall ist bei Steuerleistungen

von 1500 bis 30 000 Mark, gibt es andrerseits verschiedene Bezirke, in denen Wähler der bevorrechtigten ersten Klasse angehören, welche nur 10 bis 50 Mark Steuern zahlen. Diese Gegensätze genügen schon, um den ganzen Widersinn des Systems zu zeigen, in dem der eigentliche Grundgedanke so zur Karrikatur wird. Der vorher erwähnte reichste Urwähler der dritten Abteilung befindet sich in der Stadt Oppeln, wo noch drei Wähler der ersten und einer der zweiten Abteilung die gleiche höchste Steuersumme zahlen und diese Wähler auf Grund ihrer Steuern eine Art Familienregiment führen.

Weiter lehrt die Statistik, daß in 5540 von 10675 städtischen Urwahlbezirken die Obergrenze der Steuerleistung in der dritten Klasse 125 Mark betrug, wovon auf die Einkommensteuer 44 Mark entfielen. Das bedeutet ein Einkommen von 2400 bis 2700 Mark. Hiermit vergleiche man die Behauptung, daß die Dreiteilung in der Regel überall den drei Hauptschichten der Bevölkerung entspreche, womit gemeint ist, daß der Mittelstand, also speziell das Handwerk, die zweite Klasse und die Arbeiter die dritte Klasse bilden. Im Gegensatz dazu kommen auch die mittleren Einkommen, d. h. die Hauptmasse des Mittelstandes, in die dritte Klasse, und es ist die dreisteste Unwahrheit, wenn immer noch behauptet wird, das Dreiklassenwahlsystem liege gerade im Interesse des Mittelstandes; dieser ist im Gegenteil ganz besonders an der Beseitigung der Klasseneinteilung und der Herbeiführung einer Wahlgleichheit interessiert. Und die Behauptung, daß das höhere Maß der geistigen Kräfte, also die höhere Intelligenz, im allgemeinen auch durch das materielle Vermögen vertreten werde, wird am besten dadurch illustriert, daß zu den Deklassirten der dritten Abteilung u. a. auch die höchsten Reichs- und Staatsbeamten und zahlreiche Vertreter von Kunst und Wissenschaft gehören.

Die Unsinnigkeiten und Widersprüche des herrschenden Systems sind damit jedoch noch keineswegs erschöpft. Sollen wirklich die Leistungen für den Staat das Maß der politischen Rechte bestimmen, dann müßte diese Grundlage auch für den ganzen Staat gelten, dann müßten die für den Steuersäckel ergiebigsten Gegenden

auch die ſtärkſte Vertretung im Abgeordnetenhauſe beſitzen. Wie ſtellt ſich hier aber in Wirklichkeit das Verhältnis? Es wurde ſchon gezeigt, daß zu der Geſamtſteuerleiſtung die Städte 318 Millionen und das Land nur 153½ Millionen Mark beiträgt. Eingerechnet ſind dabei 12,15 Millionen Mark fingierter Steuern, d. h. fingierte Dreimarkſätze für garnicht veranlagte Staatseinkommenſteuern, wovon ſpeziell ländliche Bewohner durch künſtliche Erwerbung des Wahlrechts profitieren. Da nicht überall reine ſtädtiſche reinen ländlichen Wahlkreiſen gegenüberſtehen, ſondern in ſehr vielen Wahlkreiſen ſtädtiſche und ländliche Bezirke zuſammengelegt ſind, namentlich, wo es ſich um kleinere und Mittelſtädte handelt, ſo iſt das Verhältnis nicht durchweg zu berechnen. Es genügt aber zur Beurteilung die Tatſache, daß, während die Städte im Ganzen mehr als die doppelte Steuerleiſtung des platten Landes und 88 Stadtkreiſe allein über die Hälfte der geſamten Einkommenſteuer aufbringen, die ſtädtiſchen Wahlkreiſe doch noch nicht ein Drittel der Abgeordneten — 138 von bisher 433 — ſtellen, wobei noch durch die künſtliche Wahlkreiseinteilung, auf deren Beſonderheiten wir in einem ſpäteren Kapitel eingehen, etwa 20 Städte mit 40 Abgeordneten tatſächlich durch das Land majoriſiert werden. Profeſſor Siegfried in Königsberg, der gerade über die Ungerechtigkeiten der Wahlkreiseinteilung wertvolles ſtatiſtiſches Material geliefert hat, gibt in einer neuen Schrift[1]) auch über das Verhältnis von Volksvertretung und Steuerkraft der verſchiedenen Wahlkreiſe genaues Material auf Grund beſonderer Ermittelungen für die einzelnen Wahlkreiſe aus neuerer Zeit, aus dem zu entnehmen iſt, daß die Volkshälfte mit leichten Abgeordneten — darunter verſteht er diejenigen, welche die leichten, d. h. weniger bevölkerten Wahlkreiſe vertreten, im Gegenſatz zu den ſchweren oder ſtark bevölkerten — ohne Berechnung der Steuerleiſtung 2,18 mal ſo viel Vertretung hat als die andere Hälfte;

[1]) Die ſchwere Benachteiligung der volksreichſten Landesteile Preußens bei den Landtagswahlen. Von Prof. R. Siegfried. Buchverlag der „Hilfe", Berlin-Schöneberg.

daß aber auf die Volkshälfte mit den schweren Abgeordneten 2,55 mal soviel Steuerleistung entfällt, und demgemäß, nach einer Berechnung der Steuerleistung pro Kopf der Bevölkerung, die Volkshälfte mit den leichten Wahlkreisen sogar 5,55 mal so viel Vertretung hat als die Hälfte mit den schweren Kreisen; auf die einzelnen Wahlkreise berechnet, ergibt sich sogar ein 10 bis $17^1/_2$ faches Wahlrecht der leichten, d. h. in der Hauptsache der überwiegend ländlichen Kreise. Siegfried nennt es daher auch mit vollem Recht einen sinnlosen Widerspruch und eine schreiende Ungerechtigkeit, auf der einen Seite das Recht auf Vertretung nach der Steuerleistung abzumessen, wenn es sich um die Urwähler handelt, auf der anderen Seite aber die Wahlkreise, welche dem Staat die höchsten Steuerbeträge entrichten, so über alle Maßen schlecht zu behandeln. Zwei Beispiele beleuchten diesen Widersinn besonders scharf. Die beiden Städte Charlottenburg und Frankfurt a. M., die im ganzen nur 3 Abgeordnete zu wählen haben, bringen zusammen rund 19 Millionen Mark Steuern auf, so viel wie 72 der steuerschwächsten Wahlkreise mit im Ganzen 132 Abgeordneten, die übrigens auch der Einwohnerzahl nach nur einen Anspruch auf 89 Abgeordnete hätten.

Weitere wertvolle Vergleichsziffern ergibt die Gegenüberstellung der Provinzen nach Steuerleistung und parlamentarischer Vertretung. Da zeigt sich folgendes:

	Steuerleistung	Abgeordnete	Steuerlicher Vertretungsanspruch
Ostpreußen . .	18 Millionen	32	17
Westpreußen . .	15,9 „	22	15
Stadtkreis Berlin	54,7 „	9	49
Brandenburg . .	47,3 „	36	43
Pommern . . .	17,0 „	26	16
Posen	12,8 „	29	12
Schlesien . . .	47,8 „	65	43
Sachsen . . .	38,6 „	38	36
Schleswig-Holstein	20,5 „	19	19
Hannover . . .	29,1 „	36	27

	Steuerleiſtung	Abgeordnete	Steuerlicher Vertretungsanſpruch
Weſtfalen . . .	43,9 Millionen	31	40
Heſſen-Naſſau . .	30,7 „	26	28
Rheinland . . .	94,4 „	62	87
Hohenzollern . .	0,6 „	2	1

Hier ſind alſo die Provinzen mit den überwiegend ländlichen Bezirken im Vergleich zu ihrer ſteuerlichen Leiſtungsfähigkeit ganz ungewöhnlich bevorzugt, obgleich ſie die geringſte Zahl von Wählern haben, während die ſteuerkräftigſten und volksreichſten Landesteile eine viel zu geringe Vertretung haben.

So kommen alſo zu dem allgemeinen Unrecht, das Wahlrecht nach dem Steuerſatz verſchieden einzuteilen, noch die ebenſo ſchweren Ungerechtigkeiten innerhalb dieſes Syſtems ſelbſt, die ſeine ganze Abſurdität erkennen laſſen. Es zeugt von einer völligen Verkennung der volkswirtſchaftlichen Bedeutung jeder Perſon für den Staat, wenn man ſie nur nach rein äußeren finanziellen Merkmalen bewerten will und danach ihre politiſchen Rechte abmißt. Zudem wird auch bei dieſer ſteuerlich-politiſchen Wertbemeſſung höchſt einſeitig und ungerecht verfahren, weil nur die direkten preußiſchen Steuern einſchließlich der Realſteuern in Betracht gezogen werden. Während dieſe nur 471 ½ Millionen betrugen, war der zur gleichen Zeit auf Preußen entfallende Betrag an Zöllen und Verbrauchsſteuern 540 Millionen, er bedeutete alſo eine weit höhere ſteuerliche Leiſtung der damit Belaſteten; auf den Kopf des Urwählers berechnet betrug ſie 77 Mark, während die dem Wahlrecht zu Grunde gelegte durchſchnittliche Steuerleiſtung nur 66,39 Mark betrug. Es iſt alſo höchſt ungerecht, nur die direkten und nicht auch die indirekten Steuern in Rechnung zu ſtellen, zumal von den letzteren die minderbemittelte Bevölkerung am meiſten betroffen wird. Es iſt deshalb auch garnicht wahr, daß beim Klaſſenwahlrecht Leiſtungen und Rechte einander entſprechen, da die drückendſten Leiſtungen bei der Verteilung der politiſchen Rechte unbeachtet geblieben ſind.

III. Die Wahlbeteiligung.

Das beste Kriterium eines Wahlrechts und der gesamteu politischen Zustände ist die Anteilnahme der Staatsbürger am öffentlichen Leben, die sich am erkennbarsten durch die Beteiligung an den politischen Wahlen ausdrückt. Hier fällt nun das Urteil über das preußische Klassenwahlrecht geradezu vernichtend aus. Auf der einen Seite die Umständlichkeiten des ganzen Wahlverfahrens, vor allem aber die Besorgnis vor den schädlichen Folgen der öffentlichen Abstimmung bei der großen Zahl von Leuten, die wirtschaftlich abhängig sind, und drittens der fatalistische Gedanke, daß es bei der tatsächlichen Entrechtung des größten Teils der Wähler doch keinen sonderlichen Nutzen habe, haben die Folge gehabt, daß nur eine kleine Minderzahl von Wahlberechtigten überhaupt von ihrem Wahlrecht Gebrauch machte. Während an den Reichstagswahlen von 1903 sich 75, 49 und 1907 sogar 85 Prozent der Wahlberechtigten beteiligten, betrug bei den Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhause die Beteiligung nur 23,62 Prozent, davon in den Städten 28,63, auf dem Lande, wo die Abhängigkeit noch größer ist, 19,65 Prozent der Wähler. Wie diese Beteiligung verschieden ist je nach dem Maße des Einflußes und der Abhängigkeit, zeigt deutlich die Verschiedenheit in den einzelnen Abteilungen. In der ersten einflußreichsten und unabhängigsten Abteilung wählten 49,24 Prozent der Berechtigten, in der zweiten 28,63 und in der dritten nur 21,08 Prozent. Im Ganzen haben von 7 101 963 Urwählern nur 1 677 387 sich an der Wahl beteiligt.

Nur in einigen Bezirken, wo besondere Umstände alle übrigen Rücksichten bei Seite treten ließen, wurden höhere Wahlziffern erreicht, so in der Provinz Posen, wo infolge des Nationalitätenstreits die Beteiligung auf 53,35 Prozent stieg, ebenso in Westpreußen, wo sie 39,53 Prozent erreichte, und in Berlin, wo sie durch die starke Anstrengungen der Sozialdemokratie auf 39,57 Prozent wuchs — alles aber doch noch beschämend geringe Ziffern. In anderen Provinzen war die Wahlbeteiligung teilweise so gering, daß einige wenige Leute zu entscheiden hatten, vielfach garnicht

einmal Wahlmännerwahlen zuſtande kamen; ſo ſank ſie in Hannover auf 15,75, in Hohenzollern auf 10,81 Prozent, und 687 Wahlmännerwahlen ſind wegen Mangel an Beteiligung ganz ausgefallen.

Betrachten wir einige der Kreiſe mit der ſtärkſten Wahlbeteiligung, ſo ergibt ſich folgendes Bild:

	Wahlbeteiligung in Prozenten.			
	I. Abt.	II. Abt.	III. Abt.	zuſamm.
Witkowo	93,29	92,95	79,91	81,87
Znin	89,62	91,88	79,59	80,95
Wongrowitz . . .	92,79	91,34	78,94	80,52
Gneſen	90,00	88,60	74,61	76,10
Berent	84,68	88,27	75,72	77,62
Mogilno	95,61	93,10	72,00	74,72
Obornik	84,50	86,74	72,76	74,38
Schubin	85,41	82,04	70,21	72,21
Hadersleben . . .	83,40	76,08	55,33	58,95
Sonderburg . . .	78,77	72,73	48,34	52,06
Apenrade	69,03	62,46	40,23	43,97
Hamm Stadt . . .	75,29	63,38	47,52	50,66

Es handelt ſich hier alſo faſt durchweg um Kreiſe, in denen wegen der nationalen Gegenſätze ſtark gewählt wurde, in den polniſchen wie in den däniſchen Bezirken, oder wo ſonſt die politiſche Kräfteverteilung zu beſonderen Anſtrengungen auf allen Seiten führte. In drei oſtpreußiſchen und zwei brandenburgiſchen Kreiſen wurden ebenfalls noch Beteiligungsziffern von über 50 bis 70½ pCt., in ſieben zwiſchen 40 und 50, in fünf zwiſchen 30 und 40 und in fünf zwiſchen 24 und 30 pCt. erreicht. Überall ſonſt aber ſank die Wahlbeteiligung weit unter den Durchſchnitt, bis auf eine ganz verſchwindende Beteiligungsziffer, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Wahlbeteiligung in Prozenten			
	I. Abteilung	II. Abteilung	III. Abteilung	zuſammen
Kirchhain	30,40	11,18	3,40	5,98
Neuſtadt a. d. Oſte .	38,87	15,70	2,81	5,91
Rotenburg (Hannover)	25,45	16,95	2,58	5,57

	I. Abteilung	II. Abteilung	III. Abteilung	zusammen
Fritzlar	32,24	14,23	2,75	5,36
Schivelbein	20,15	18,12	3,06	5,33
Leer	26,09	11,97	2,68	5,05
Blumenthal (Land) .	31,92	11,42	2,07	4,99
Syke	33,94	18,88	1,91	4,96
Zeven	22,22	13,84	2,27	4,80
Wiedenbrück . . .	28,36	10,12	2,76	4,66
Weener	25,49	18,69	2,41	4,37
Wolfhagen	22,22	9,93	1,85	4,10

Hiernach ist also die Wahlbeteiligung bis auf 4,10 Prozent der Urwähler zurückgegangen. Dabei muß man noch in Betracht ziehen, daß die höheren Ziffern in der ersten Abteilung sich zum Teil daraus erklären, daß es sich oft nur um ein paar Wähler handelt, sodaß die Beteiligung eines einzigen bereits die Prozentzahl ergeben haben kann. Entscheidend für die Beurteilung ist die Beteiligungsziffer der dritten Klasse, die teilweise sogar nicht einmal 2 Prozent erreicht hat. Kann es ein miserableres Wahlrecht geben als ein solches, das fast zur vollständigen Wahlenthaltung führt, und das viele überhaupt nur ausüben, weil sie müssen, weil sie dazu kommandiert werden? Und angesichts dieser tatsächlichen Entwickelung wagt man noch, nicht nur dies Wahlrecht, sondern auch die öffentliche Abstimmung zu verteidigen als „unentbehrlichen Ausdruck des persönlichen Mannesmutes“! Unentbehrlich allerdings für diejenigen, welche bei dem Ausdruck der wirklich ehrlichen Überzeugung schlechte politische Geschäfte machen würden, die aber recht gut wissen und selbst dementsprechend handeln, daß der persönliche Mut beim Wählen garnicht gezeigt werden kann, wo es sich um die wirtschaftliche Existenz handelt. Und so ist die öffentliche Abstimmung tatsächlich nur ein Mittel der schrankenlosesten Wahlbeeinflussung geworden, und wer sie durchaus aufrechterhalten will, der will auch diese Beeinflussungen, der ist ein Gegner der freien Wahl. Mag man das hundertmal bestreiten, es ist doch so, und die Wirkung sehen wir ja klar genug. Druck von oben und Druck

von unten, für die Bekundung der eigenen Meinung bleibt herzlich wenig Raum übrig. Nicht achten und verſtändigen lernt man ſich durch dieſe Methode, ſondern gründlich verachten, und einen Abſcheu haben nur zu viele davor bekommen, unter ſolchen Umſtänden zu wählen, wenn ſie es nicht nach ihrer Überzeugung tun konnten.

Das ſind die unwiderleglichen Lehren der Wahlſtatiſtik. Wer ihnen gegenüber nicht einmal die geheime Abſtimmung einführen will, der bekundet ſich damit als einen Gegner der unabhängigen Wahl und als Feind eines Volkswahlrechts überhaupt, und von dem muß man annehmen, daß er die unwürdigen Zuſtände, wie ſie ſich herausgebildet haben, als für ſeine politiſchen Zwecke wünſchenswert anſieht. Um ſo notwendiger iſt es, ſolchen Politikern ein für alle mal das Handwerk zu legen und dem Zuſtande ein Ende zu machen, daß die ſogenannte Volksvertretung durch die kontrollierte Klaſſenwahl nur die Vertretung einer Minderheit iſt.

IV. Die Wahlkreiseinteilung.

Die gewaltigen Ungerechtigkeiten des Dreiklaſſenwahlrechts werden nun noch ins Ungemeſſene geſteigert durch eine *Einteilung der Wahlkreiſe*, welche die Gleichheit für ganze Bezirke ebenſo beſeitigt, wie die Einteilung in die drei Klaſſen es für die einzelnen Wähler getan hat. Wie dort der Wähler der höheren Klaſſe ein vielfach höheres Wahlrecht erhält als der Wähler der niederen Klaſſe, ſo *vermehrt* ſich der *Vertretungswert vieler Kreiſe* gegenüber anderen durch die Feſtſetzung dieſer Wahlkreiſe ohne Rückſicht auf die Einwohnerzahl, nur mit dem Unterſchied, daß hier nicht nur die volksärmſten, ſondern auch die ſteuerärmſten Kreiſe das größte Wahlrecht erhalten, alſo das Prinzip der Verteilung des Wahlrechts nach der Steuerleiſtung völlig umgeſtoßen und ins Gegenteil verkehrt wird. Damit wird die *plutokratiſche* Wirkung des Wahlſyſtems ergänzt durch eine *agrariſierende* und dient als Mittel zu dem Zweck, den überwiegend agrariſchen Landesteilen ein künſtliches Uebergewicht über die anderen und in ihnen wieder dem Großgrundbeſitzertum

die Vorherrschaft zu sichern. Diese Wirkung ist schon in den früheren Ausführungen über Wahlrecht und Steuerleistung skizziert worden; sie tritt bei zusammenfassenden Vergleichen der Vertreterschaft der verschiedenen Landesteile noch weit schärfer hervor.

Das Gesetz vom 8. April 1848 wollte das gleiche Wahlrecht auch in Bezug auf das Maß der parlamentarischen Vertretung der Wahlkreise durchführen und zu dem Zweck die Mandatsziffer dauernd nach der Größe der Bevölkerung bemessen; auf 60 000 Einwohner sollten zwei Abgeordnete entfallen und auf weitere je 40 000 Einwohner ein Abgeordneter. Mit der reaktionären Umgestaltung des Wahlrechts ist aber auch dies Verhältnis umgeworfen worden. Es wurde von einer gesetzlichen Regelung der Wahlkreiseinteilung überhaupt abgesehen, und die Verwaltung nahm mit der größten Willkür fortwährend neue Einteilungen aus rein parteipolitischen Gründen vor, um jeweilig unbequeme Parteien durch Zulegung oder Fortnahme bestimmter Bezirke ungünstiger zu stellen, bisweilen ganz ohne Rücksicht auf den Zusammenhang der Wahlkreise. Es war die gewalttätigste Wahlkreisgeometrie, die man sich denken kann. Erst das Gesetz vom 27. Juni 1860 brachte eine Feststellung der Wahlkreise, in der aber das wichtigste, die Vorschrift einer periodischen Neueinteilung auf Grund der Bevölkerungsziffer, fehlte. Da die damalige Einteilung jetzt noch gilt, sind die seitdem eingetretenen außerordentlichen Verschiebungen der Bevölkerung, mit denen auch eine Veränderung der wirtschaftlichen Bedeutung großer Gebiete, die Entwickelung zum Industriestaat, zusammenhängt, völlig unberücksichtigt geblieben. Wahlrechtlich wird Preußen als reiner Agrarstaat behandelt, und alle seit zwei Jahrzehnten gestellten Anträge, die Wahlkreiseinteilung den veränderten Verhältnissen anzupassen, sind vergeblich gewesen.

Wie stellt sich nun die Vertretungsstärke der Wahlbezirke im Vergleich zur Bevölkerungszahl? Einige Ziffern mögen das beleuchten. In ganz Preußen kamen durchschnittlich auf einen Abgeordneten 79 613 Seelen und 16 402 Urwähler. Zahlreiche Bezirke gehen aber weit über diesen Durchschnitt hinaus, und noch mehr bleiben erheblich hinter ihm zurück.

Die größten Wahlbezirke hatten Einwohnerzahlen von 121 000 bis 374 000 und Urwählerzahlen von 25 000 bis 90 000 auf einen Abgeordneten, wie folgende Zuſammenſtellung beweiſt:

Wahlkreis	Auf 1 Abgeordneten entfielen: Einwohner	Urwähler
Berlin III	374 475	89 796
Teltow-Charlottenburg	344 253	84 323
Bochum-Gelſenkirchen	323 647	67 696
Tarnowitz-Beuthen-Kattowitz	304 223	62 810
Eſſen-Duisburg	264 259	56 659
Stettin	210 702	47 078
Berlin IV	207 951	54 015
Berlin II	196 681	46 009
Kiel	188 020	41 204
Köln	186 265	43 381
Altona	161 501	34 027
Düſſeldorf	155 145	36 850
Elberfeld-Barmen	149 455	32 050
Frankfurt a. M.	144 495	25 134

Durch die Wahlrechtsnovelle von 1906 ſind hier durch Teilung der Rieſenwahlkreiſe zwar einige Milderungen herbeigeführt worden; aber auch darnach werden in den Berliner Wahlkreiſen 129000 bis 258000 Einwohner und in den andern geteilten Kreiſen 124000 bis 323000 Einwohner nur durch einen Abgeordneten vertreten, das heißt die Vertretung dieſer Bezirke und damit das in ihnen ausgeübte Wahlrecht iſt 1½ bis 4mal ſo gering, als ſie nach dem Durchſchnitt ſein müßte. Ihnen ſtehen die Bezirke mit der geringſten Bevölkerungszahl gegenüber, in denen auf einen Abgeordneten nur 33 bis 45000 Einwohner und 6491 bis 10000 Urwähler kommen. Wir nennen darunter folgende:

Wahlkreis	Auf 1 Abgeordneten entfielen: Einwohner	Urwähler
Hohenzollern	33390	6491
Norderdithmarſchen	37515	8313
Frankenſtein	38749	7619

Wahlkreis	Auf 1 Abgeordneten entfielen: Einwohner	Urwähler
Heiligenstadt-Worbis	39698	7849
Segeberg	39724	8649
Greifenberg-Kammin	39984	7605
Jork-Kehdingen	41021	9150
Eckernförde	42041	8366
Wittlich-Bernkastel	42640	9896
Hünfeld-Gersfeld	43347	8663

Hier bleibt also die Bevölkerungsziffer um das 2—2½fache hinter dem Durchschnitt zurück, d. h. um dies Verhältnis ist die Vertretung größer, als es der Norm entspricht. Vergleicht man aber die volksreichsten mit den volksärmsten Bezirken, so ergibt sich, daß die letzteren 3—10mal so viel Wahlrecht haben als die ersteren, da eine 3—10 mal so geringe Wählerzahl genau so viel Abgeordnete zu wählen hat, wie die Massen in den bevölkertsten Kreisen. 6491 Urwähler in Hohenzollern bedeuten soviel wie bisher 89796 in Berlin III und wie jetzt noch rund 65000 in Kattowitz-Zabrze oder 57000 in Bochum und Gelsenkirchen, sodaß also jeder Wähler in Hohenzollern 10mal so viel zu sagen hat, und multipliziert man dies mit dem an sich verstärkten Wahlrecht der höheren Klassen, so kommt für die Wähler erster Klasse dort sogar ein hundertfaches Wahlrecht heraus. Ists auch Wahnsinn, so hat es doch Methode. So sieht das Wahlrecht, gemessen an der individuellen Leistung, in Wirklichkeit aus! Im Ernst wird ja wohl auch der verbohrteste Reaktionär nicht zu behaupten wagen, daß die individuelle Leistung der Wähler Hohenzollerns um so viel oder überhaupt höher sei als derjenigen in Berlin oder in den schlesischen und rheinisch-westfälischen Industriedistrikten.

Einen anderen Vergleichsmaßstab wendet Professor Siegfried-Königsberg in seiner schon erwähnten Schrift an. Er berechnet den Vertretungswert der Volksvertreter im Ganzen durch Scheidung in leichte und schwere Abgeordnete in der Weise, daß er die Gesamtbevölkerung aller Wahlkreise in zwei Hälften teilt, wobei

die volksärmsten und volksreichsten Kreise die Anfangs- und Endpunkte bilden. Dabei findet er, daß 303,67 Abgeordnete auf die eine Volkshälfte kommen und also nur genau so viel Volk repräsentieren wie die 139,33 Abgeordneten der anderen Hälfte. Demgemäß hat die eine, die leichtere Volkshälfte 2,18 mal so viel Vertretung wie die andre, und wenn man sich diese Hälften näher ansieht, so findet man, daß die städtische und industrielle Hälfte die benachteiligte, die ländliche, agrarische dagegen die bevorzugte ist: hier eine starke Übervertretung, dort eine ebenso große Untervertretung, wobei sich herausstellt, daß die Übervertretung fast ausschließlich den konservativen Gruppen zugute kommt.

Von welcher Seite man also auch die Frage prüft, das Ergebnis ist immer das gleiche. Berlin, dessen Einwohner- und Urwählerzahl die Ziffern der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau teils erreicht, teils ein gut Teil übersteigt, und das auf 28 Abgeordnete Anspruch hätte, hat bisher nur 9 und auch nach der Novelle von 1906 nur 12 Abgeordnete zu wählen, während Ostpreußen 32, Westpreußen 22, Posen 29, Pommern 26, Schleswig-Holstein 19, Hessen-Nassau 26 entsendet. Die Rheinprovinz mit $5^{3}/_{4}$ Millionen Einwohnern und 1247150 Urwählern wird nur durch 62 Abgeordnete vertreten, während Schlesien mit nur 4,7 Millionen Einwohnern und 930228 Urwählern 65 Vertreter im Parlament hat. Die Provinz Sachsen mit 2,8 Millionen Bevölkerung und 577696 Urwählern hat 38, Hannover mit 2,6 Millionen Einwohnern und 535868 Urwählern 36, dagegen Westfalen bei einer Einwohnerzahl von 3,2 Millionen und 650215 Urwählern nur 31 Abgeordnete. Und in den Provinzen selbst stoßen diese Widersprüche noch viel schroffer aufeinander. In Brandenburg z. B. hat der Wahlkreis Ostprignitz mit 144000 Bewohnern 3 Abgeordnete, Teltow-Beeskow-Charlottenburg mit 688000 Einwohnern dagegen bisher nur 2, ebensoviel wie die Wahlkreise Arnswalde, Königsberg, Sternberg, die weniger als 100000 Einwohner haben. In Pommern hat Stettin trotz seinen 210000 Einwohnern — die Zahl hat sich seitdem noch vermehrt — nur einen Abgeordneten, die

anderen pommerschen Wahlkreise dagegen trotz durchweg geringerer Einwohnerzahl, die zum Teil nur die Hälfte von Stettin beträgt, 2 bis 3 Abgeordnete. In der Rheinprovinz haben Köln Stadt und Düsseldorf Stadt und Land trotz einer Bevölkerung von 372000 und 310000 (jetzt 428000 und 370000) nur 2 Abgeordnete, genau so viel wie Wittlich-Bernkastel mit seinen 85000 Einwohnern, wogegen Köln Land, obgleich die Einwohnerzahl geringer ist als im städtischen Bezirk — 178000 — 3 Abgeordnete wählt. Ebenso ist in Hessen-Nassau die Vertretung von Frankfurt mit 2 und Wiesbaden-Untertaunuskreis mit 1 Abgeordneten auf 289000 und 120000 (jetzt 338000 und 137000) Einwohner viel zu gering gegenüber den vielen ganz kleinen Kreisen, in denen nur wenig über 40000 Einwohner auf einen Abgeordneten entfallen.

Es kommt demnach überall dieselbe Tendenz zum Ausdruck: eine Rechtsverkürzung der städtischen und industriellen Bezirke zu Gunsten der rein agrarischen. Die Folge ist, daß die Entrechtung des Hauptteils der Wähler noch weiter gesteigert wird, und daß die unter solchen Verhältnissen gewählte Volksvertretung alles andre eher ist als ein Spiegelbild der Bevölkerung.

Schlußergebnisse.

Was eine unbefangene Beurteilung des Dreiklassenwahlrechts jedem politisch Denkenden von vornherein sagen mußte, das hat die Erfahrung, wie sie sich in den Lehren der statistischen Ergebnisse ausprägt, im vollsten Maße bestätigt. Ein System, das zu solchen Resultaten führt, verdient garnicht den Namen eines Wahl r e c h t s; denn es ist das schreiendste U n r e c h t, von Anfang an als Unrecht gedacht und als solches fortgesetzt, eine Vergewaltigung des Volkes, um dessen große Mehrheit in ihren politischen Rechten herabzudrücken und einflußlos zu machen und eine dem Volkswillen widersprechende Minoritätsherrschaft bevorrechtigter Klassen künstlich aufrecht zu erhalten.

Darum die Klasseneinteilung, die den 3,36 pCt. Wählern erster Abteilung so viel Wahlrecht verleiht wie 84,57 pCt. der dritten Klasse und dies 25fache Wahlrecht stellenweise bis auf das 83fache steigert. Darum zugleich die Steigerung dieses Unrechts durch eine Wahlkreiseinteilung, die dem ganzen System die agrarische Spitze gibt, nicht etwa um der bäuerlichen Bevölkerung willen, sondern lediglich um die Vorherrschaft der Junker ein für allemal zu sichern. Junker und Landräte bilden denn auch den Hauptstock des Klassenparlaments, das jeder fortschrittlichen Entwickelung sich abhold erweist. Vergeblich wird von den Rückschrittlern der Versuch gemacht, diese Wirkung und Absicht zu verdecken, indem man jede Wahlreform als gegen den Mittelstand gerichtet hinstellt. Die Statistik zeigt ja gerade, daß der Mittelstand mit zu den Deklassierten gehört, da die Mitteleinkommen durchschnittlich in die dritte Abteilung kommen. Die Ergänzung des Grundsatzes der Wahlrechtsbemessung nach der Steuerleistung durch die Wahlkreisdifferenzierungen gewährt den Bevorrechtigten abermals eine bis ins Maßlose gesteigerte Mehrvertretung, sodaß selbst die frühere Begründung, es sollten die-

jenigen in den gleichen Abteilungen zusammentreten, welche gleiche Lebensweise und gleiche Bedürfnisse zu gleichen Anschauungen und gleichen Wünschen verbinden, heute wie der reine Hohn klingt, ebenso wie die andere Begründung, daß die Teilnahme an der Wahl nach den gegenüberstehenden Pflichten bemessen werden sollte. Die ganze Summe der indirekten Belastungen ist ausgeschaltet worden, obgleich diese gerade für die minderbemittelten Klassen die drückendsten Steuerpflichten bedeuten, während sie die im Wahlrecht Bevorzugten viel weniger treffen und zum Teil sogar, nämlich die Agrarier, erheblich bereichern. Und noch eine andere Summe von Pflichten gegen den Staat ist dabei unbeachtet geblieben, die persönlichen Leistungen, wie namentlich der Militärdienst, der gerade wieder die weniger Bemittelten durch die längere Dienstzeit stärker in Anspruch nimmt.

Und wie diese verschiedenartige Abstufung des Wahlrechts nach der Steuerleistung und des Vertretungswerts der Wahlkreise infolge der Wahlkreisgeometrie zu den geschilderten schweren Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten gegen die minderbemittelten Klassen geführt hat und weiter führen muß, so trifft diese selben Klassen auch wieder am härtesten die Erschwerung der indirekten Wahl mit ihrem Zeitverlust infolge des umständlichen Wahlverfahrens, sowie vor allem die Verhinderung der freien Wahl durch die öffentliche Abstimmung, die zu der verächtlichsten Unterdrückung der freien Ueberzeugung die Handhabe bietet und die politische Heuchelei zum System erhebt. Alles das hat zusammengewirkt, um die Wahlbeteiligung auf ein Mindestmaß herabzudrücken, und so die Nichtanwendung eines Wahlrechts fast zur Regel gemacht, das abschreckend wirkt und vielen das Wählen geradezu verekelt hat. Bei den letzten Reichstagswahlen erging ein besonderer Regierungsappell an die „Partei der Nichtwähler", sich nicht ferner der Wahl zu enthalten. Muß es da die preußische Regierung nicht als ihre Gewissenspflicht betrachten, ein System zu beseitigen, welches viele zur Wahlenthaltung zwingt, wenn sie nicht unter dem Drucke des Wahlterrorismus gegen ihre Ueberzeugung stimmen wollen? Zum Teil läßt dieser Terrorismus,

der, wie jeder unlautere Zwang, verabſcheuungswürdig iſt, nicht einmal die Freiheit der Wahlenthaltung und vernichtet damit vollends die politiſche Selbſtachtung.

Wie dieſes Wahlſyſtem jeder freieren Auffaſſung Hohn ſpricht, ſo richtet es ſich auch, wenn nicht ganz beſondere Umſtände ſeine Wirkung aufheben, gegen die freiheitlichen Parteien. Zählt man die im ganzen Land für die Parteien abgegebenen Stimmen der Urwähler, ſo ergibt ſich, daß hiernach die konſervativen Parteien ſtatt der 205 Abgeordneten, die ſie jetzt haben, nur auf 100 Anſpruch erheben dürften, das Zentrum ſtatt 96 nur auf 65, die Nationalliberalen ſtatt 76 auf 72; bei den freiſinnigen Gruppen mit 33 Vertretern würden keine Verſchiebungen eintreten, die Sozialdemokraten dagegen, welche jetzt garnicht vertreten ſind, 82 Mandate bekommen müſſen. Die Klaſſeneinteilung und die Wahlrechtsgruppierung wirken hier wohl ziemlich zu gleichen Teilen, letztere im höheren Grade zu Gunſten der Konſervativen und des Zentrums, und ſie verleiht namentlich den erſteren die ungeheure Uebermacht, wozu bei ihnen kommt, daß ſie in der zwangsweiſen Heranziehung von Wählern für ihre Wahlmänner, alſo in der praktiſchen Wahlbeeinfluſſung, allen anderen Parteien über ſind. Man weiß ja, wie „frei“ die Wahlen auf den großen Gütern vollzogen werden, und auch bei den Reichstagswahlen iſt die konſervative Wahlkontrolle zu ſolcher Vollkommenheit gediehen, daß auch hier die konſervativen Wählerſchaften weit über den politiſch überzeugten konſervativen Anhang hinausgehen. Nur ſo erklären ſich die großen Wählerziffern der Konſervativen, denen ja auch das amtliche Wohlwollen bei den vom Staate abhängigen Wählern zugute kommt, und die ferner bei den Reichstagswahlen faſt genau ſo den Vorteil der die zurückgebliebenen Landesteile begünſtigenden Wahlkreiseinteilung genießen wie bei den Wahlen für das preußiſche Abgeordnetenhaus. Dagegen ſind die freiſinnig-demokratiſchen Parteien durch das preußiſche Wahlrecht beſonders ungünſtig geſtellt, ſowohl was die Verteilung der Wahlkreiſe betrifft, als auch namentlich durch die öffentliche Abſtimmung, die gerade viele bürgerlich-liberale Wähler zurückhält.

Das ergibt sich am deutlichsten aus dem Vergleich mit der Wahlbeteiligung bei den Reichstagswahlen, die für die freisinnigen Wähler das Sechsfache der Landtagswahlbeteiligung war. Legt man die auf Preußen entfallenden letzten Reichstagswahlziffern zu Grunde, so würden den freisinnigen Gruppen 46 Mandate zustehen, den Sozialdemokraten 114, den Nationalliberalen 54, den konservativen Parteien nur 82, dem Zentrum 80. Dabei ist noch in Betracht zu ziehen, daß die Linksliberalen noch erheblichen Zuzug aus den in der Statistik als unbestimmt bezeichneten Gruppen erhalten würden.

Keinenfalls also gäbe es, wenn die Stimmenzahl der Urwähler entschiede, eine konservativ-klerikale Mehrheit mehr; dagegen wäre bei dem gleichen Wahlrecht eine sichere Mehrheit zur Verhinderung von Kulturrückschritten vorhanden. Schon diese Aussicht lohnt gewiß die Mühe, mit allem Nachdruck den Kampf gegen ein System zu führen, das die Volksmeinung so gefälscht zum Ausdruck bringt und einer privilegierten Klasse die politische Macht verschafft. Das Klassenwahlparlament ist das Gegenteil einer Volksvertretung, weil die meisten Abgeordneten überhaupt nur von kleinen Minderheiten der Wahlberechtigten gewählt sind. Das ist unwürdig eines Verfassungsstaates, unwürdig namentlich auch deshalb, weil eine Verschiedenheit des Wahlrechts unvereinbar ist mit dem Prinzip der verfassungsmäßig gewährleisteten Gleichberechtigung der Staatsbürger, die in einem wirklichen Verfassungsstaat auch die politischen Rechte mit umfassen muß. Statt des abgestuften Wahlrechts und der kontrollierten Wahl ist die *Wahlfreiheit und Wahlgleichheit* die einzige Losung, Gleichheit in der Bewertung aller Stimmen wie in ihrer Verteilung auf die Wahlbezirke. Jede Halbheit bringt neues Unrecht, neue Zurücksetzungen von Wählergruppen. Nur die volle Durchführung des Prinzips der politischen Gleichheit aller Staatsbürger entspricht der Gerechtigkeit und damit auch dem wahren Interesse des Staates. Sie zu erreichen ist die Aufgabe aller aufrichtigen Reformfreunde. Die Entscheidung liegt einzig bei den Wählern. Sind sie entschlossen, die durch das Wahlrecht geschaffenen Hindernisse zu über-

winden, bringen ſie es dahin, daß die Mehrheit der Wahlberechtigten und nicht die Minderheit entſcheidet, dann iſt auch trotz aller Ungleichheiten ein Erfolg durchzuſetzen. Dem klar ausgeſprochenen Willen des Volkes aber kann ſich keine Regierung auf die Dauer widerſetzen, ſie würde ſonſt jeden Boden verlieren.

Anhang:

Das preußische Wahlgesetz.

Wir geben nachstehend die wesentlichsten preußischen Wahlrechtsbestimmungen wieder unter Mitberücksichtigung der verschiedenen seit der Wahlrechtsverordnung vom 30. Mai 1849 ergangenen Gesetze und unter Fortlassung rein technischer Vorschriften:

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. (Die Zahl der Abgeordneten und die Bildung der Wahlbezirke ist geregelt durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 für den damaligen Umfang des Staats, durch Gesetz vom 23. März 1873 für das Jadegebiet, durch Gesetze vom 6. Juni 1887 und 31. März 1900 für einige Wahlbezirke der Provinzen Posen und Westpreußen, ferner durch besondere Gesetze für die nach 1860 hinzugetretenen Landesteile. Ebenso hat die Veränderung von Wahlbezirksgrenzen bei Vereinigung von Gemeinden überwiegend eine gesetzliche Regelung erfahren. Endlich ist eine Neuregelung der Wahlbezirke erfolgt durch Gesetz vom 28. Juni 1906, das die Zahl der Abgeordneten um 10, also von 433 auf 443 vermehrte: Berlin, das bisher 4 Wahlbezirke mit 9 Abgeordneten hatte, wird in 12 Wahlkreise mit je 1 Abgeordneten zerlegt, der Wahlkreis Teltow-Charlottenburg (bisher 2 Abgeordnete) in 3 Wahlkreise geteilt, von denen einer 2, die beiden anderen je 1 Abgeordneten erhalten, der Wahlkreis Tarnowitz-Beuthen-Kattowitz (bisher 2 Vertreter) in 3 Wahlkreise mit je 1 Abgeordneten, der Wahlkreis Dortmund-Bochum-Gelsenkirchen (bisher 3 Abgeordnete) in 6 Wahlkreise mit je 1 Abgeordneten und der Wahlkreis Duisburg-Essen-Mülheim (bisher 3 Abgeordnete) in 4 Wahlkreise mit je 1 Abgeordneten.)

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

Die Urwahlbezirke müssen, soweit es tunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch 3 teilbar ist.

Jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde,

worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen.

Für die Wahlen zum Abgeordnetenhause werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern (für die hohenzollernschen Lande: „der direkten Staats- und Gemeindesteuern, Amts- und Landeskommunalabgaben") in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mark zum Ansatz zu bringen. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staat veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (in Hohenzollern: „die vom Staate veranlagte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer").

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belauf eines Dritteils der Gesamtsumme fallen. Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen. Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das letzte Dritteil fällt. Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung. Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

Jede Abteilung wählt ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 teilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den anderen.

Eingehende Bestimmungen sind über die Aufstellung der Urwählerlisten, ihre Auslegung, Bekanntmachung und Berichtigung (binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung), Bestimmung der Lokale u. a. m. getroffen. Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt, und diese Wahlen bleiben, außer bei der Kammerauflösung, für die ganze Legislaturperiode gültig, sodaß

bei einer Ersatzwahl nur an Stelle der durch Tod, Wegziehen aus dem Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auf die Wahlhandlung selbst. In den Urwahlbezirken ernennt der Wahlvorsteher aus der Zahl der Urwähler einen Protokollführer sowie 3 - 6 Beisitzer, die mit ihm den Wahlvorstand bilden. Die Wahlen erfolgen abteilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll nach Berufung der Wähler zu bestimmter Stunde. In Gemeinden aber, deren Zivilbevölkerung nach der letzten Volkszählung mindestens 50000 beträgt, findet die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist (Fristwahl) an Stelle der Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (Terminswahl), statt. Abteilungen mit 500 oder mehr Wählern können dabei in Abstimmungsgruppen geteilt werden. Auf Antrag des Gemeindevorstandes kann der Minister des Innern anordnen, daß die Abstimmung auch in Gemeinden mit 50000 oder mehr Einwohnern in der Form der Terminswahl oder in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl in der Form der Fristwahl vorzunehmen ist.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

Zur Wahl der Abgeordneten ernennt die Regierung für jeden Wahlbezirk einen Wahlkommissar, der die Wahlmänner einzuberufen und die Protokollführer und Beisitzer für den Wahlvorstand aus ihrer Mitte zu ernennen, die Verhandlungen über die Urwahlen zu prüfen und der Versammlung seine etwaigen Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen hat. Auch die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch Stimmgebung der Wahlmänner zu Protokoll. Der Minister des Innern kann anordnen, daß in Wahlbezirken mit 500 oder mehr Wahlmännern die Wahl in Gruppen der Wahlmänner vorzunehmen ist, und die Orte innerhalb des Wahlbezirks bestimmen, an denen örtlich getrennte Gruppen der Wahlmänner zu versammeln sind. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch angeordnet werden, daß die Abstimmung in der Form der Fristwahl stattfindet. Über die Gültigkeit beanstandeter Wahlmännerwahlen und Ausschließung bei Ungültigkeitserklärung entscheidet die Gruppe, zu welcher der betr. Wahlmann gehört, bei Fristwahl der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit erfolgt die Zulassung des Wahlmanns.

Die Urwähler sind verpflichtet, das Ehrenamt des Wahlvorstehers, des Protokollführers oder eines Beisitzers im Wahlvorstande bei der

Wahl der Wahlmänner, die Wahlmänner ſind verpflichtet, das Ehrenamt des Protokollführers oder eines Beiſitzers im Wahlvorſtande bei der Wahl der Abgeordneten zu übernehmen. Ablehnung iſt nur zuläſſig wegen Überſchreitung des 65. Lebensjahres oder Behinderung durch Krankheit, Abweſenheit in dringenden Privatgeſchäften, durch Dienſtgeſchäfte eines öffentlichen Amts oder ſonſtige beſondere Verhältniſſe. Eine Ablehnung ohne zuläſſigen Grund oder Nichtwahrnehmung ohne ausreichende Entſchuldigung kann mit einer Ordnungsſtrafe bis zu 300 Mark vom Bürgermeiſter reſp. Landrat (bei Zuläſſigkeit der Beſchwerde an den Regierungspräſidenten und Oberpräſidenten) belegt werden.

Aug. Weisbrod, Frankfurt a. M.

t, das Ehrenamt
de bei der Wahl
zulässig wegen
urch Krankheit,
Geschäfte eines
ine Ablehnung
reichende Ent-
vom Bürger-
Regierungs-

Druck von
Dilg. Weisbrod,
Frankfurt a. M.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Gov 1925.43
Das wahlrecht, geschichte und kriti
Widener Library
004539586
3 2044 080 049 414